

VORWORT



Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Damit wurden insgesamt vier europäische Richtlinien in einem einheitlichen Gesetz umgesetzt.

Das AGG schützt behinderte Menschen – im Arbeitsrecht, aber auch im Zivilrecht bei Massengeschäften – vor Diskriminierung aufgrund der Behinderung.

Ein positives Arbeitsklima ist für alle Beteiligten, für Beschäftigte, Arbeitgeber und Kunden wichtig. Da haben Benachteiligungen nichts zu suchen.

Das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) bietet bereits einen weitgehenden Schutz für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, das AGG weitet diesen Schutz jetzt auf alle Menschen mit Behinderung aus. Er erstreckt sich auf alle Bereiche des Arbeitslebens. So dürfen behinderte Menschen weder bei der Bewerberauswahl noch bei Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, beim Zugang zu beruflichen Bildungschancen oder bei Beförderungen wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

Im Alltagsleben wirkt das Gesetz Diskriminierungen bei so genannten Massengeschäften – z. B. bei Kaufverträgen, Hotelbuchungen und Ähnlichem – entgegen und verbietet Benachteiligungen auch bei privaten Versicherungen. Ein Bereich, in dem behinderte Menschen in der Vergangenheit oft mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Behinderte Menschen haben bei Benachteiligung Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche; darüber hinaus können sie sich an die neu eingerichtete Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.

Der Gesetzgeber hat durch die Aufnahme behinderter Menschen in den zivilrechtlichen Teil des AGG die Vorgaben der EU ausgeweitet.

Deutschland setzt damit ein Zeichen. Wir wollen die Gleichstellung behinderter Menschen in allen Lebensbereichen voranbringen, entsprechend den Leitlinien unserer Behindertenpolitik: Selbstbestimmte Teilhabe und Gleichstellung.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat die Bundesregierung bereits 2002 das Gebot des Grundgesetzes umgesetzt. Das BGG regelt Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn. Es definiert Behinderung, berücksichtigt die besonderen Belange behinderter Frauen, trifft Regelungen zu Zielvereinbarungen und erkennt die Deutsche Gebärdensprache, die lautsprachbegleitenden Gebärden an sowie das Recht, diese und andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden.

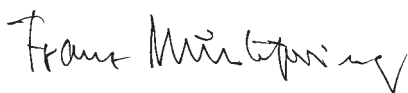
Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Dazu müssen alle Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen gleiche Chancen haben, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Erfahrbar wird das etwa bei der Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel, dem Zugang zu Gebäuden und barrierefreien Gaststätten, bei der Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärden und beim Gebrauch moderner Medien, z. B. des Internets.

Besonders hohe Maßstäbe legt der Bund bei sich selbst an. Neue Gebäude müssen barrierefrei gebaut werden. Im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden haben z.B. hör- oder sprachbehinderte Menschen das Recht, in Gebärdensprache zu kommunizieren. Bundesbehörden müssen Bescheide oder Vordrucke blinden oder sehbehinderten Menschen barrierefrei zugänglich machen. Blinde und sehbehinderte Menschen können mit Hilfe von Wahlschablonen seit 2002 wirklich geheim wählen. Die Internetauftritte der Bundesverwaltung werden so gestaltet, dass behinderte Menschen sie grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können.

Dazu kommt ein ganz neues Instrument: Die Zielvereinbarung. Sie ist Ausdruck eines grundsätzlichen Wandels in der Einstellung gegenüber behinderten Menschen, aber auch eines veränderten Selbster-

ständnisses von Menschen mit Behinderung. Diese regeln als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ ihre Angelegenheiten selbst – auf gleicher Augenhöhe – ohne auf eine staatliche Verpflichtung anderer zu warten. Nunmehr können anerkannte Verbände unmittelbar in Verhandlungen mit der Wirtschaft treten, um ausgewogene Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu vereinbaren. Das wird erfreulicherweise immer mehr genutzt. Außerdem können sich behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit mit der Verbandsklage auch wehren.

Unsere Gesellschaft steht vor einer großen demographischen Herausforderung. Es gilt, das gesellschaftliche Klima gegenüber Menschen mit Behinderungen, aber auch gegenüber älteren Menschen und Familien positiv zu verändern. Ein diskriminierungs- und barrierefreies Miteinander ist Voraussetzung für Teilhabe und nutzt der gesamten Gesellschaft. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz leisten dazu einen wichtigen Beitrag.



Franz Müntefering
Bundesminister für
Arbeit und Soziales

INHALT

Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	
Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	
Allgemeines	
Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes	
Behinderungsbegriff	
Behinderte Frauen	
Barrierefreiheit	
Zielvereinbarungen	
Das Zielvereinbarungsregister	
Nutzung des Zielvereinbarungsregisters im Internet	
Benachteiligungsverbot für Behörden	
Bundesverwaltung	
Klagerechte von Verbänden	
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	
Bundestags- und Europawahlen	
Verkehr	
Öffentlicher Personennahverkehr	
Eisenbahnen	
Luftverkehr	
Bundesfernstraßen	
Finanzhilfen des Bundes	
Hochschulstudium	
Berichtspflicht	
Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	
Allgemeines	
Ziel des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes	
Behinderungsbegriff	
Begriff der Benachteiligung	
Benachteiligungsverbot im Arbeitsleben	
Rechte bei Benachteiligungen im Arbeitsleben	

Pflichten des Arbeitgebers	
Benachteiligungsverbot im allgemeinen Zivilrecht	
Rechte bei Benachteiligung im allgemeinen Zivilrecht	
Antidiskriminierungsverbände, Antidiskriminierungsstelle ..	
Anhang 1:	
Kurze Übersicht über wichtige Dokumente der internationalen Politik zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung	
Anhang 2:	
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungs- verfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informations- technik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz	
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	
Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz	
Änderungen in anderen Gesetzen	
Änderungen des AGG nach Drucklegung	
Weitere wichtige Regelungen	
SGB I § 17 Ausführung der Sozialleistungen	
SGB IX § 57 Förderung der Verständigung	
SGB IX § 64 Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen	
SGB IX § 81 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen	
SGB X § 19 Amtssprache	
BGB § 554a Barrierefreiheit	
Zivilprozessordnung	
§ 483 Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen	
Strafprozessordnung	
§ 66e	

§ 259	
Ordnungswidrigkeitengesetz	
§ 107 Gebühren und Auslagen (Auszug)	
Gerichtsverfassungsgesetz	
Fünfzehnter Titel Gerichtssprache, Verständigung mit dem Gericht § 186	
§ 191a	
Bürgerliches Gesetzbuch	
§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens	
Gerichtskostengesetz	
Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 GKG)	
Kostenverzeichnis Teil 9 Auslagen	
Kostenordnung	
§ 137 Sonstige Auslagen (Auszug)	
§ 152 Weitere Auslagen des Notars, dem die Gebühren selbst zufließen	
Beurkundungsgesetz	
§ 22 Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte	
§ 23 Besonderheiten für hörbehinderte Beteiligte	
§ 24 Besonderheiten für hör- und sprachbehinderte Beteiligte, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist	
Bundewahlgesetz	
§ 50 Wahlkosten	
Bundewahlordnung	
§ 45 Stimmzettel/Wahlumschläge	
§ 46 Wahlräume	
§ 57 Stimmabgabe behinderter Wähler	
Europawahlordnung	
§ 38 Stimmzettel/Wahlumschläge	
Hochschulrahmengesetz	
§ 2 Aufgaben	
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	
§ 3 Voraussetzungen der Förderung	
§ 8 Mitteilung über die Durchführung der Programme	
Bundesfernstraßengesetz	
§ 3 Straßenbaulast	

§ 8 Sondernutzungen	
Personenförderungsgesetz	
§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr	
§ 12 Antragstellung	
§ 13 Voraussetzung der Genehmigung	
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	
§ 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge	
Luftverkehrsgesetz	
§ 19 d	
§ 20 b	
Impressum	

DAS GESETZ ZUR GLEICHSTELLUNG BEHINDERTER MENSCHEN

ALLGEMEINES

Ziel des Behindertengleichstellungsgesetzes

Behinderte Menschen haben das Recht, in gleicher Weise wie nichtbehinderte am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und nicht auf die Fürsorge der Gesellschaft angewiesen zu sein. Neben dem Bestehen sozialrechtlicher Ansprüche ist es deshalb wichtig, ihre Bürgerrechte zu sichern. Dazu müssen alle Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen gleiche Chancen haben, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen dient dazu, im öffentlich-rechtlichen Bereich Gleichstellung und Barrierefreiheit zu verankern und Diskriminierungen zu vermeiden. Dabei geht es um die Möglichkeit zur Nutzung barrierefreier Verkehrsmittel, um zugängliche und behindertengerecht ausgestattete Gebäude sowie um die Verständigung in der eigenen Sprache mittels Gebärdensprache oder die Übertragung mit geeigneten Kommunikationshilfen und um die Nutzbarkeit moderner Medien – wie das Internet –, ohne durch grafische Oberflächen ausgeschlossen zu werden. Das Gesetz wirkt diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren entgegen. Nur so haben behinderte Menschen eine gleiche Chance auf eine selbstbestimmte Lebensführung.

BEHINDERUNGSBEGRIFF

Das Behindertengleichstellungsgesetz übernimmt die im Neunten Buch Sozialgesetzbuch festgelegte Definition der Behinderung. Mit dieser Definition wurde die Diskussion um die Weiterentwicklung der »Internationalen Klassifikation der Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen« (ICIDH) zur »Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit« (ICF) der Weltgesundheitsorganisation berücksichtigt. Nunmehr

wird auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und nicht mehr auf vermeintliche oder tatsächliche Defizite abgestellt.

*Behinderung –
was ist das?*

Von Behinderung spricht man, wenn körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und diese Einschränkung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nur vorübergehend beeinträchtigt.

*Behindert oder
schwerbehindert –
worauf bezieht sich
das BGG?*

Das Behindertengleichstellungsgesetz spricht von behinderten Menschen. Es setzt **nicht** voraus, dass ein bestimmter »Grad der Behinderung« festgestellt und durch einen Ausweis bescheinigt wird. Die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch ist hier also nicht erforderlich.

BEHINDERTE FRAUEN

Mit einem Kabinettsbeschluss im Jahre 1999 hat die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns anerkannt und beschlossen, diese Aufgabe durch die Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern. Dementsprechend besteht die Verpflichtung, diesen Mainstreaming-Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten.

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, insbesondere auch bei der Gesetzgebung, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen. Allerdings sind behinderte Frauen häufig stärker als nicht behinderte Frauen und behinderte Männer von Benachteiligungen betroffen. Es ist für sie meist besonders schwer, ihren Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe durchzusetzen. Daher wurde im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der Zielbestimmung des § 1 und in weiteren Vorschriften diesen besonderen Bedingungen Rechnung getragen, zum Beispiel durch die Entwicklung von passgenauen wohnortnahen und in Teilzeit nutzbaren Angeboten zur beruflichen Rehabilitation.

Für den Bereich der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung hat der Gesetzgeber zudem im Hinblick auf behinderte Frauen eine deutliche Regelung getroffen. So wird in § 1 Abs. 1 Satz 4 des am 1. November 2001 in Kraft getretenen Bundesgleichstellungsdurchsetzungsgesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung zu tragen ist. Ziel dieses Gesetzes sind der Abbau vorhandener wie auch die zukünftige Vermeidung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz setzt die Bundesregierung ihre Bemühungen fort, geschlechtsspezifische Belastungssituationen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen

abzufangen. Ihre besonderen Bedürfnisse und Belastungen sollen mit der Regelung des § 2 BGG stärker berücksichtigt werden:

»Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.«

Mit dieser Formulierung wird sowohl dem Gedanken des Gender Mainstreaming als auch dem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG – Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen – und dem Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 – Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen – Rechnung getragen.

Was bedeutet das für Frauen in der öffentlichen Verwaltung?

Behinderte Frauen gehören sowohl der benachteiligten Gruppe der Frauen als auch der benachteiligten Gruppe behinderter Menschen an. Zugunsten

beider Gruppen existieren zwar spezielle Schutzmechanismen; ungelöst blieb bislang das Problem, dass diese Schutzmechanismen alternativ jeweils nur ein Kriterium, d. h. »Frau« oder »Behinderung« abdeckte, aber nicht deren Kumulation. Dieser Effekt wurde auch bei Vorschriften im Kontext einer Erwerbstätigkeit beobachtet.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Behindertengleichstellungsgesetz sind Träger öffentlicher Gewalt berechtigt, in Bereichen, in denen Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen bestehen, besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zu ergreifen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Behindertengleichstellungsgesetz ist bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (d.h. bei der Anwendung der Frauenfördergesetze) den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen. Es können somit Maßnahmen für behinderte Frauen, die z. B. auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigen, zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden. Eine Konkurrenzsituation zwischen einer behinderten und einer nicht behinderten Frau kann ebenso zugunsten der behinderten Frau entschieden werden wie eine Konkurrenzsituation zwischen einer behinderten Frau und einem behinderten Mann. Viele der bisher bestehenden Vorschriften zur Frauenförderung konnten einer behinderten Frau zwar in der Konkurrenzsituation mit einem Mann helfen, jedoch nicht eine Entscheidung zugunsten einer anderen, nicht behinderten Frau verhindern.

BARRIEREFREIHEIT

Der Begriff der Barrierefreiheit wird an zentraler Stelle im Gesetz definiert. Barrierefrei sind alle von Menschen gestalteten Lebensbereiche, z. B. Bauten, Verkehrsmittel, Systeme der Informationsverarbeitung und Kommunikationseinrichtungen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Mit dieser Definition soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge oder Stolperstufen gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden, denen beispielsweise hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn z. B. gehörlosen Menschen zur Verständigung mit hörenden Menschen Gebärdensprachdolmetscher fehlen. Es geht im Sinne eines »Universal design« um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfelds für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Die beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Welche Anforderungen in den jeweiligen Bereichen wie z. B. Verkehr, Bauen und Informationsverarbeitung an die Barrierefreiheit gestellt werden, wird im jeweiligen Rechtsbereich geregelt und ausgeführt. Dabei geht es um eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit behinderter Menschen, ohne dass sie fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Das schließt nicht aus, dass behinderte Menschen dennoch wegen ihrer Beeinträchtigung auch bei optimaler Gestaltung der Lebensbereiche auf Hilfen angewiesen sein können.

*Gehören auch
Arbeitsstätten zu
den gestalteten
Lebensbereichen?*

Ja, die Begründung zu § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes führt aus, dass zu den gestalteten Lebensbereichen auch die Arbeitsstätten gehören.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Gestaltung der Barrierefreiheit in den speziellen

Rechtsvorschriften geregelt und ausgeführt wird. Die Arbeitsstätten fallen zwar in den Anwendungsbereich des Gesetzes; das Gesetz enthält aber keine materiellen Regelungen. Somit gilt: Nach § 81 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte.

Ist bei Barrierefreiheit auch an Menschen mit seelischer Behinderung gedacht?

Ja, auch den besonderen Belangen seelisch behinderter Menschen ist Rechnung zu tragen. Bereits in der Regelung zum Gesetzesziel wird an

zentraler Stelle deutlich hervorgehoben, dass besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Beispielsweise können besondere Vertrauensverhältnisse zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rehabilitationsträgern oder einer Servicestelle beachtet werden. Auch die Begleitung des seelisch behinderten Menschen durch eine Vertrauensperson zu Gesprächen/Beratungen würde Barrierefreiheit für seelisch behinderte Menschen bedeuten.

ZIELVEREINBARUNGEN

Zielvereinbarungen spielen eine wichtige Rolle. Unternehmen und anerkannte Verbände sollen in eigener Verantwortung Vereinbarungen darüber treffen können, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht wird. Den Beteiligten bleibt es selbst überlassen, Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Zielvereinbarungen sollen so flexible und verhältnismäßige Lösungen ermöglichen. Die Zielvereinbarung ist immer dann ein geeignetes Instrument, wenn durch allgemeine gesetzliche Regelungen die Barrierefreiheit nicht geregelt ist oder nicht angemessen geregelt werden kann.

Worüber können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden?

Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit können für alle gesellschaftlichen Bereiche, die für behinderte Menschen wichtig sind, getroffen werden.

Ein Beispiel: Ein anerkannter Verband schließt mit einer Kaufhauskette eine Vereinbarung darüber, wie der Zugang zu den Verkaufsräumen künftig barrierefrei gestaltet wird, wie breit die Gänge zu sein haben und wie die Waren in den Regalen angeordnet werden. Auch eine blindengerechte Kennzeichnung der Regale könnte vereinbart werden.

Ein anderes Beispiel: Ein Fernsehsender verpflichtet sich gegenüber einem Verband, Nachrichtensendungen mittels Gebärdensprachdolmetscher zu übersetzen.

Zielvereinbarungen können vor allem den Status behinderter Menschen als Kunden verbessern. Immer dort, wo spezielle Anforderungen an die Ausgestaltung eines Angebotes zu stellen sind, der Umgang mit behinderten Kunden benachteiligende Elemente enthält oder Ausnahmen erfordert und die Marktgegebenheiten nicht von selbst ein diskriminierungs- und barrierefreies Angebot herstellen, können Zielvereinbarungen verbindliche Standards für die

Vertragspartner setzen. Das können bauliche Anforderungen, Ausstattungsmerkmale, Umgangsweisen mit behinderten Kunden, Nutzungsrechte, Programmierungsstandards und Organisationsabläufe sein.

Mit Abschluss derartiger Vereinbarungen wird das Gesetz mit Leben erfüllt. Die Verbände werden hier selbstständig und in eigener Verantwortung als Verhandlungspartner der Wirtschaft tätig und bringen ihre Ziele und Vorstellungen ein. Dies zeigt deutlich den Paradigmenwechsel: Behinderte Menschen sind so Subjekt statt Objekt.

Was sollten Zielvereinbarungen enthalten?

Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

- die Bestimmung der Vereinbarungspartner,
- räumliche und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich,
- Bestimmungen zur Geltungsdauer,
- den Zeitpunkt oder den Zeitplan der Erfüllung.

Wesentlicher Inhalt ist die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen.

Die Vereinbarungspartner sollten sich im Übrigen in der Zielvereinbarung darüber einigen, ob sie mit einer Veröffentlichung der Zielvereinbarung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einverstanden sind. Damit können die abgeschlossenen Zielvereinbarungen von anderen als Beispiel genutzt werden.

Zielvereinbarungen können auch eine Vertragsstrafenabrede oder Schlichtungsregeln für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

Wer kann Zielvereinbarungen abschließen?

Abschlusspartner von Zielvereinbarungen sind auf der einen Seite nach § 13 Abs. 3

Behindertengleichstellungsgesetz anerkannte Verbände und auf der anderen Seite Unternehmen oder Unternehmensverbände der verschiedenen Wirtschaftsbranchen.

Wie werden Verbände anerkannt?

Verbände können als Interessenvertreter behinderter Menschen Verhandlungen über

Zielvereinbarungen verlangen, wenn sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales anerkannt worden sind. Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn bestimmte Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch den Verband hierfür vor-

geschlagen haben. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Beirats, die für die von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Vertreter im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit, für die Verbände behinderter Menschen sowie für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege berufen worden sind.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz soll die Anerkennung erteilt werden, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Die Anerkennung wird durch Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erteilt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die anerkannten Verbände auf seiner Internetseite bekannt unter

www.bmas.bund.de/zielvereinbarung.

Wie werden Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufgenommen?

Die anerkannten Verbände haben einen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen. Bei der Aufnahme von Verhandlungen

ist Folgendes zu beachten:

Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführten Zielvereinbarungsregister unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen.

Die postalische Anschrift lautet:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Zielvereinbarungsregister
11017 Berlin

Die Anzeige kann auch per E-Mail erfolgen:

bgg@bmas.bund.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Das Zielvereinbarungsregister ist im Internet unter www.bmas.bund.de/zielvereinbarung zu finden. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere anerkannte Verbände das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen. Je nach Reichweite der zu schließenden Zielvereinbarung wird der anerkannte Verband mit seiner räumlichen Untergliederung mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden die Vereinbarung schließen, die ihrem sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich entspricht. In der Praxis werden voraussichtlich Zusammenschlüsse von anerkannten Verbänden gemeinsam mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden Vereinbarungen schließen, die möglichst alle Formen von

Beeinträchtigungen umfassen. Damit würde für die Unternehmen oder Unternehmensverbände auch mehr Rechts- und Vertragssicherheit geschaffen.

Wann besteht kein Anspruch auf die Aufnahme von Verhandlungen?

Ein Anspruch auf Verhandlungen besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen für die nicht beigetretenen Verbände,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

Das Zielvereinbarungsregister

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Für die geforderte informationstechnisch erfassbare Form findet sich auf der Internetseite des Zielvereinbarungsregisters eine Dokumentvorlage für Zielvereinbarungen (für Microsoft Word).

Bei der Erstellung der Vereinbarung in »informationstechnischer Form« soll nach Möglichkeit diese Dokumentvorlage benutzt und an die E-Mail Adresse des Zielvereinbarungsregisters bgg@bmas.bund.de gesandt werden.

BENACHTEILIGUNGSVERBOT FÜR BEHÖRDEN

Das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 wird für Behörden des Bundes und der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen, konkretisiert: Träger öffentlicher Gewalt dürfen behinderte und nichtbehinderte Menschen nicht ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandeln und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.

Bei der Planung von Maßnahmen haben Behörden des Bundes und Bundesrecht ausführende Behörden des Landes Ziele wie die Vermeidung von Benachteiligung und die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu beachten. Zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe gehört es, keine Sonderlösungen für behinderte Menschen zu schaffen.

Was bedeutet das Benachteiligungsverbot in der Praxis für behinderte Menschen?

Künftig wird es nicht mehr möglich sein, dass eine Behörde die Ausübung des Berufs wegen einer Behinderung ohne zwingenden Grund untersagt.

Ein anderes Beispiel: Kann ein behinderter Mensch eine Behörde zu einem erforderlichen Termin nicht aufsuchen, weil der Pförtner den vorhandenen Treppenlift nicht bedient, stellt dies eine Benachteiligung dar.

So soll es auch keine entlegene Extra-Beratungsstelle für behinderte Menschen mehr geben, sondern eine Öffnung der allgemeinen Beratungsangebote für alle Menschen nach dem Prinzip der weitestgehenden Einbeziehung behinderter Menschen.

Ist das Gleichstellungsgesetz auch auf den innerdienstlichen Betrieb einer Behörde gegenüber behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anwendbar oder nur im Publikumsverkehr?

Beim Verhalten einer Behörde als Arbeitgeber gegenüber den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht es nicht um das Verhältnis Staat/Bürger, sondern um einen arbeitsrechtlichen Sachverhalt. Hierzu sind die Vorschriften des im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) enthaltenen Schwerbehinder-

tenrechts heranzuziehen. Nach § 81 Abs. 2 SGB IX dürfen schwerbehinderte Beschäftigte bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung, nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Bei einem Verstoß gegen dieses Benachteiligungsverbot kann eine angemessene Entschädigung in Geld verlangt werden. Nach dem SGB IX richtet sich auch der Anspruch schwerbehinderter Menschen auf behinderungsgerecht eingerichtete Arbeitsstätten oder die Kostenübernahme für eine notwendige Arbeitsassistenten.

BUNDESVERWALTUNG

Das Behindertengleichstellungsgesetz hat für den Bereich der Bundesverwaltung Querschnittsregelungen geschaffen, die das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes umsetzen. Hierzu gehört das Recht hör- oder sprachbehinderter Menschen auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen. Bescheide und Vordrucke sind auf Verlangen blinden oder sehbehinderten Menschen auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Die Internetseiten des Bundes sollen von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Neubauten werden barrierefrei gebaut.

Zur Bundesverwaltung gehören beispielsweise: Bundesministerien, Bundesverwaltungsamt, Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Bundesagentur für Arbeit, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Für Landes- oder kommunale Behörden haben diese Vorschriften keine Geltung. Damit für ihre Verwaltung gleiches Recht gilt, müssen die Länder entsprechende Regelungen beschließen. Hierzu hat das Behindertengleichstellungsgesetz einen Anstoß gegeben.

Wird es für hör- oder sprachbehinderte Menschen nun Erleichterungen im Umgang mit den Bundesbehörden geben?

Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben das Recht, im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu

kommunizieren. Die Kosten sind von den Bundesbehörden zu tragen.

Zu den hörbehinderten Menschen gehören gehörlose, ertaubte, schwerhörige und auch taubblinde Menschen. Sprachbehindert sind Menschen, die z. B. wegen einer Kehlkopferkrankung oder einer autistischen Störung in ihrer Kommunikation beeinträchtigt sind.

Ein Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsver-

fahren erforderlich ist. Dabei kann es z. B. um das Stellen von Anträgen, Einlegen von Rechtsbehelfen sowie Anhörungen gehen.

Durch die »Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung – KHV)« werden Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen, Art und Weise der Bereitstellung sowie die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung der Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen festgelegt. Dabei ist dem grundsätzlichen Anspruch behinderter Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen, aber auch den Erfordernissen eines geordneten Verwaltungsablaufs Rechnung getragen worden.

Was ist die »geeignete Kommunikationsform«?

Eine geeignete Kommunikationsform mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe stellt im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicher.

Was sind andere Kommunikationshilfen?

Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

- Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
- Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
- Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher oder
- Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.

Was versteht man unter Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmitteln?

Kommunikationsmethoden sind insbesondere:

- Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
- gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Unter Kommunikationsmitteln sind insbesondere zu verstehen:

- akustisch-technische Hilfen oder
- grafische Symbol-Systeme.

Kann ein blinder oder sehbehinderter Mensch beispielsweise von seinem Arbeitsamt verlangen, dass der Leistungsbescheid für ihn lesbar ist?

Mit der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der

Bundesverwaltung – VBD) haben alle natürlichen Personen als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe des § 3 BGG zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Damit sind Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich der Anlagen, auf die Dokumente Bezug nehmen, für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei wahrnehmbar zu machen. Von dieser Verordnung nicht umfasst sind insbesondere Merkblätter, Informationsbroschüren und sonstige Schriftstücke, es sei denn, sie sind Anlagen im o. g. Sinne.

Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, diese Dokumente als elektronische Mail zuzusenden, sofern blinde und sehbehinderte Menschen über einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe verfügen. Informationen können auch mittels einer Diskette oder CD-ROM, als Braille-Druck oder

gegebenenfalls in Großdruck zugänglich gemacht werden. Für diejenigen blinden und sehbehinderten Menschen, die weder über die technische Ausstattung noch über Kenntnisse der Braille-Schrift verfügen, können die Informationen auch über Hörkassetten oder Compactdisc übermittelt werden.

Kann der blinde oder sehbehinderte Mensch entscheiden, in welcher Form das Dokument zugänglich gemacht wird?

Ja, die Berechtigten haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Zugänglichmachung, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Soweit

objektiv vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschten Form der Vorzug zu geben. Das Wahlrecht besteht sowohl zwischen den wie auch innerhalb der jeweiligen Form der Zugänglichmachung; so kann es etwa erforderlich werden, innerhalb der Blindenschrift das Schriftsystem zu wechseln. Liegt ein sachlicher Grund vor, so kann die Wahlentscheidung jederzeit widerrufen werden.

Allerdings haben die Berechtigten der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Enthält die Behörde Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, so hat sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

Was versteht man unter der »akustischen Form der Zugänglichmachung«?

Als akustische Form der Zugänglichmachung kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-

Sprache-Moduls vollsynthetisch erzeugter Sprachausgabeträger (z. B. CDs) in Betracht. In mündlicher Form können die Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten

Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollten, sind für das Auflesen regelmäßig nicht geeignet.

Welche Bedeutung hat die Informationstechnik für behinderte Menschen?

Vor dem Hintergrund, dass es die Bundesregierung als ihre Aufgabe ansieht, den Aufbruch in die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts aktiv zu gestalten, ist die barrierefreie Ausgestaltung der Informationstechnik ein wichtiges Anliegen. Angesichts der großen Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien in allen Bereichen des Lebens muss das Potenzial der Informationsgesellschaft auch für Menschen mit Behinderungen erschlossen werden. Das Internet eröffnet behinderten Menschen neue Chancen und Wege, insbesondere zur Teilhabe am beruflichen Leben.

Um diese Chancen nutzen zu können, müssen die Informationen, zum Beispiel zum Stellenmarkt, zur beruflichen Weiterbildung oder anderen Teilhabeleistungen, und die Kommunikation barrierefrei möglich sein.

Welche Anforderungen stellt das Behindertengleichstellungsgesetz an die Informationstechnik in der Bundesverwaltung?

In der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz werden für die Bundesverwaltung die einzuhaltenden Voraussetzungen für Angebote im Internet festgeschrieben. Durch die Rechtsverordnung können behinderte Menschen die Informationen aller öffentlichen Internetauftritte und -angebote von Bundeseinrichtungen grundsätzlich uneingeschränkt nutzen. Die anzuwendenden Anforderungen und Bedingungen wurden grundsätzlich den international anerkannten Zugangsrichtlinien für Webinhalte 1.0 (im Original: Web-Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums (W3C) entnommen. In der Anlage (Teil 1) zu dieser Verordnung sind die technischen Standards aufgeführt, die einzuhalten sind. Die Standards sind in Prioritäten unterteilt.

Dabei sind die Standards mit der Priorität I zwingend einzuhalten, die der Priorität II zusätzlich bei zentralen Navigations- und Einstiegsangeboten.

Angebote, die die unter Priorität I genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, würden bei den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 des W3C die Konformität AA erreichen. Angebote, die die Prioritäten I und II erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AAA erreichen.

Welche Angebote der Bundesverwaltung fallen unter die Rechtsverordnung?

Die Rechtsverordnung gilt für:

- Internetauftritte und -angebote,
- Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
- mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich sind. Unter »mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen« sind insbesondere CD-ROMs, DVDs oder vergleichbare Medien zu verstehen.

Wie können Barrieren im Internet überwunden werden?

Blinde oder sehbehinderte Menschen können nur die Textinformationen einer Internetseite mit Hilfe z. B. einer

Sprachausgabe oder Braillezeile erfassen. Informationen oder Strukturen, die mit Hilfe von Bildern, Grafiken oder multimedialen Dateien und Animationen dargestellt werden, können nur von Sprachausgaben erkannt werden, wenn diese durch ergänzende Texte »hinterlegt« sind.

Ein anderes Beispiel: Behinderte Menschen mit eingeschränkter Motorik der Arme und Hände können den Cursor meist nur mit speziellen Tastaturen bewegen, die sich nicht so präzise wie z. B. eine Maus navigieren lassen. Die Navigation der Web-Seite muss also so einfach sein, dass eine leichte Orientierung oder Handhabung möglich ist.

Die meisten Hindernisse können bereits bei der Gestaltung der Webseiten leicht vermieden werden, wenn nur einige Regeln für Inhalt, Struktur und Kodierung beachtet werden.

Wie ist es bei privaten Anbietern?

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass zwischen gewerbsmäßigen Internet-Anbietern und Verbänden durch Zielvereinbarungen auch diese Internetangebote barrierefrei entsprechend den für den Bund bestehenden Vorgaben durch die Rechtsverordnung gestaltet werden. Bei Gesprächen zwischen Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und Behindertenorganisationen zeigte die Wirtschaft ein deutliches Interesse am Aufbau von barrierefreien Internetangeboten.

Was hat die Evaluierung der drei Verordnungen nach dem BGG ergeben?

Die Kommunikationshilfenverordnung (KHV), die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) waren nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die Überprüfung wurde in Form von Fragebögen vorgenommen, die sich zum einen an die Bundesbehörden, die die Verpflichtung zum Umsetzen der Verordnungen haben, zum anderen an die Behindertenverbände richteten. Die Behördenbefragung wurde im Zeitraum Juli bis Oktober 2004, die Verbändebefragung im Zeitraum August bis November 2005 durchgeführt. Insgesamt wurde die Umsetzung der KHV sowie VBD sowohl von der Behörden- als auch von der Verbandsseite positiv bewertet. Die Erfahrungen der Behörden und Verbände mit der BITV waren weitaus umfangreicher als dies bei den beiden anderen Verordnungen der Fall ist. Die Ergebnisse können im Detail unter dem Link www.bmas.bund.de im Internet eingesehen werden. Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

KHV

Die Evaluierung bei den Ministerien und Behörden des Bundes ergab, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den hör- und sprachbehinderten Menschen, den Behörden sowie den Gebärdensprachdolmetschern (Kommunikationshelfern) problemlos gestaltet hat. In der Mehrzahl der Fälle, in denen hör- oder sprachbehinderte Menschen von dem Recht auf Verwendung von Kommunikationshilfen Gebrauch gemacht haben, wurde ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe selbst bereitgestellt. Die Rückmeldungen zur KHV von den Verbänden behinderter Menschen sind überwiegend positiv.

VBD

Die Evaluierung bei den Ministerien und Behörden des Bundes sowie bei den Verbänden behinderter Menschen ergab, dass es bei der Umsetzung dieser Verordnung bisher keine Probleme gab. Allerdings verwiesen sowohl Behörden als auch Verbände auf die noch fehlende Praxiserfahrung. Der Regelungsinhalt der Verordnung wurde insgesamt positiv bewertet.

BITV

Das Meinungsbild zur BITV fiel heterogen aus. So äußerte sich z.B. ein Verband dahingehend, die BITV habe „weit über ihren Geltungsbereich hinaus das Internet in Deutschland entscheidend beeinflusst“ und „einen Maßstab für barrierefreies Webdesign gesetzt“. Gleichzeitig wurden von diesem und von anderen Verbänden aber vielfältige Aktualisierungen und Ergänzungen der BITV und ihrer einzelnen Bedingungen angeregt, dies insbesondere hinsichtlich der Belange gehörloser Menschen, lernbehinderter Menschen und hinsichtlich einer Anpassung der BITV an die technische Entwicklung.

Die Verbände schlagen vor, sich bei der Novellierung der BITV – wie auch schon bei deren Ersterstellung – an den von dem World Wide Web Consortium herausgegebenen Standard „Web Content Accessibility

Guidelines (WCAG)“ zu orientieren. Anfang 2007 soll die Version WCAG 2.0 erscheinen, die dann als Grundlage für eine Fortschreibung der BITV dienen kann.

Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus der Evaluierung gezogen?

Weiterhin schlagen die Verbände behinderter Menschen vor, einen Arbeitskreis unter Federführung des BMAS einzurichten, der sich – vorbereitend für eine Überarbeitung der Verordnung – eingehend mit der Evaluation der BITV befassen könnte. Der Arbeitskreis soll aus Experten der Projekte „Barrierefrei informieren und kommunizieren“ und „Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik“, Verbänden behinderter Menschen sowie aus Vertretern des BMAS, des BMI und des BVA bestehen.

Für die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung besteht kein Bedarf zur Überarbeitung. Die Anstrengungen des Bundesverwaltungsamts (BVA), die Bundesbehörden über die Rechte behinderter Menschen aus der KHV zu informieren, sollen aber weiter intensiviert werden.

Die Evaluation der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung hat einen Überarbeitungsbedarf ergeben. Die mit der BITV zusammenhängenden praktischen und technischen Problemstellungen sind sehr unterschiedlich; für eine Überarbeitung sind die Praxiserfahrungen der Verbände und weiterer Experten von Bedeutung. Deshalb wird unter Federführung des BMAS eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe von BITV-Experten eingerichtet, die Vorschläge zur Ergänzung der BITV erarbeiten wird.

Müssen Bundesbauten barrierefrei sein?

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz hat sich der Bund verpflichtet, barrierefrei zu bauen. Dies gilt für zivile Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes (ein Um- oder Erweiterungsbau ist »groß«, wenn die baulichen Maßnahmen Kosten von über 1 Million EUR auslösen).

Zur barrierefreien Gestaltung sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden, z. B. entsprechende DIN-Normen zur Barrierefreiheit. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen unzumutbar hohen Aufwand möglich wäre.

Welche anderen Gesetze unterstützen die Barrierefreiheit im Baubereich?

Nach dem Vorbild des Behindertengleichstellungsgesetzes finden sich auch in den Landesgleichstellungsgesetzen entsprechende Verpflichtungen für Bauten der Länder. Neben den Selbstverpflichtungen von Bund und Ländern werden in den Bauordnungen der Länder Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit von Bauwerken festgelegt.

Im Bundesrecht wurde bereits bei der Reform des Wohnungsbaurechts dem Anliegen der Barrierefreiheit im Bereich der sozialen Wohnraumförderung durch die Aufnahme eines besonderen Fördergrundsatzes und die Möglichkeit der Gewährung von Zusatzförderung für besondere behindertengerechte Ausstattung Rechnung getragen. Bei der Förderung sind die Anforderungen des barrierefreien Bauens für die Nutzung von Wohnraum und seines Umfelds durch Personen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit in ihrer Mobilität dauerhaft oder vorübergehend eingeschränkt sind, zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Förderung von notwendigem Mehraufwand kann bei besonderen baulichen Maßnahmen gewährt werden, mit denen Belangen behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen wird.

Nach dem Sozialgesetzbuch wirken die Sozialleistungsträger darauf hin, dass ihre Gebäude frei von Zugangsbarrieren und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

KLAGERECHTE VON VERBÄNDEN

Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch wird Verbänden bereits die Möglichkeit eröffnet, für behinderte Menschen zu klagen, wenn sie in ihren Rechten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch verletzt werden. Verbände können die Klage an Stelle behinderter Menschen und mit ihrem Einverständnis erheben. Eine solche so genannte Prozesstandschaft wird auch anerkannten Verbänden durch das Behindertengleichstellungsgesetz eingeräumt. Verbände können danach Ansprüche behinderter Menschen – wie z. B. die Einhaltung des Benachteiligungsverbots durch Behörden oder die Verwendung von Gebärdensprache im Verwaltungsverfahren – durch eine Klage geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen einverstanden sind.

Außerdem wird ein Verbandsklagerecht eingeführt. Danach können anerkannte Verbände, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Verstöße gegen Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes von Gerichten feststellen lassen.

Welche Verbände können für behinderte Menschen klagen oder eine Verbandsklage erheben?

Verbände können Klage erheben, wenn sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales anerkannt worden sind. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung zur Erhebung von

Klagen sind die gleichen, die auch für den Abschluss von Zielvereinbarungen gelten (s.S.17). Klageberechtigt sind Verbände, die bundesweit Interessen behinderter Menschen uneigennützig und sachgerecht vertreten. Verbände können anerkannt werden, wenn sie von einem Mitglied des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für eine Anerkennung vorgeschlagen worden sind. Eine Aufstellung über die anerkannten Verbände findet sich im Internet unter www.bmas.bund.de/zielvereinbarung.

Welche Rechtsverstöße können mit der Verbandsklage verfolgt werden?

Im Behindertengleichstellungsgesetz gibt es einen Katalog von Rechten, die mit der Verbandsklage geltend gemacht werden

können. Hierunter fällt das allgemeine Benachteiligungsverbot für Behörden oder die Verpflichtung des Bundes, seine Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten barrierefrei zu bauen. Außerdem gilt dies für die Verpflichtung der Bundesbehörden, für hör- oder sprachbehinderte Menschen die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen, sowie die weiteren Verpflichtungen, für blinde oder sehbehinderte Menschen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich und die Internetseiten für behinderte Menschen grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar zu machen.

Eine Verbandsklage kann auch bei Verstößen der öffentlichen Verwaltung gegen Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit erhoben werden. Aus dem Verkehrsbereich kommen hier insbesondere die Vorschriften zum öffentlichen Personenverkehr wie bestimmte Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes oder der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in Betracht.

Ein weiterer Bereich für die Verbandsklage sind die Vorschriften für die Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen.

Können Verbände bei Rechtsverstößen gegen diese Vorschriften immer Verbandsklage erheben?

Hier kommt es darauf an, ob ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann. In diesen Fällen ist eine Verbandsklage nur zulässig, wenn es sich um einen

Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Einzelfälle scheiden deshalb für eine Verbandsklage aus.

BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN

Seit 1980 gibt es einen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Organisatorisch gehört das Amt zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; fachlich ist die Beauftragte nur der Bundesregierung gegenüber verantwortlich.

Das Amt der Beauftragten hat sich bewährt und erhält mit dem Behindertengleichstellungsgesetz eine gesetzliche Grundlage. Aufgabe der Beauftragten ist, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, in ihrem Kompetenzbereich für gleichwertige Lebensbedingungen für behinderte Menschen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe beteiligen die Bundesministerien die Beauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren. Auch alle anderen Bundesbehörden sind verpflichtet, die Beauftragte bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, z. B. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Kontakt:

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange
behinderter Menschen
11017 Berlin

Telefon:
030-18527-2944

Telefax:
030-18527-1871

E-Mail: info@behindertenbeauftragte.de

BUNDESTAGS- UND EUROPAWAHLEN

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sieht auch im Bundestags und Europawahlrecht Änderungen zugunsten behinderter Menschen vor.

Stimmzettelschablonen

Wie wird die Teilnahme von blinden oder sehbehinderten Menschen an den Bundestags- und Europawahlen erleichtert?

Mit Hilfe der Stimmzettelschablonen, die für jede Bundestags und Europawahl von den Blindenvereinen auf Kosten des Bundes angeboten werden können, können blinde und sehbehinderte Menschen ohne fremde Unterstützung ihr aktives Wahlrecht ausüben. Damit wird das wichtigste Mitwirkungsrecht des Staatsbürgers in der Demokratie, an der politischen Willensbildung des Volkes unbeeinflusst und geheim teilnehmen zu können, untermauert. Die Neuregelungen zum Wahlrecht sind seit 1. Januar 2003 in Kraft. Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen übernehmen die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft dazu erklärt haben. Die notwendigen Ausgaben werden vom Bund erstattet. Bei den Bundestagswahlen 2002 und 2005 sowie bei der Europawahl 2004 hat sich das Verfahren bereits bewährt.

Wird Barrierefreiheit bei Wahlräumen durchgesetzt?

Die Wahlräume sollen möglichst barrierefrei ausgestaltet werden. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, frühzeitig darüber zu informieren, welche Wahlräume barrierefrei sind.

VERKEHR

Für viele behinderte Menschen, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, ist die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs mit Eisenbahnen, Omnibussen und Straßenbahnen eine wichtige Grundlage, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Das Ziel der Barrierefreiheit ist deshalb in verschiedenen Regelungen verankert und wird auf unterschiedliche Weise verfolgt. Grundsätzlich sollen die Beteiligten vor Ort entscheiden, welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Das Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit ist bei Neubauten sowie bei umfassenden Umbauten bestehender Anlagen und Fahrzeuge zu beachten.

Öffentlicher Personennahverkehr

Für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, dass die zuständigen Aufgabenträger, in der Regel Kreise oder Städte, im Nahverkehrsplan die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im Hinblick auf möglichst barrierefreie Fahrzeuge und Anlagen zu berücksichtigen haben.

Der Nahverkehrsplan ist der umfassende Rahmenplan für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Er ist also der richtige Ort, um Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu treffen sind. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger anzuhören.

Eisenbahnen

Die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Vor Aufstellung der Programme sind die Spitzenorganisationen von anerkannten Behindertenverbänden anzuhören. Das Programm der DB AG finden Sie auf der Internetseite des BMAS.

Luftverkehr

Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange behinderter Menschen besonderes zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung gilt für Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge. Einzelheiten können jeweils durch Zielvereinbarungen festgelegt werden.

Bundesfernstraßen

Auch beim Bau und der Unterhaltung von Bundesfernstraßen werden die Belange behinderter Menschen mit dem Ziel möglichst weit reichender Barrierefreiheit berücksichtigt. Dies gilt bei den bewirtschafteten Autobahnanlagen sowohl für Servicebetriebe (z. B. Tankstellen und Raststätten) als auch für die Verkehrsanlage (z. B. barrierefreie Gestaltung von Querungsanlagen für Fußgänger). Eingeschränkt wird dieses Ziel nur durch überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit.

Finanzhilfen des Bundes

Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden werden nur gewährt, wenn ein Vorhaben die Belange behinderter Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Welche Investitionen durchgeführt werden, wird auf Länderebene entschieden. Auch hier sind Interessenvertreter behinderter Menschen anzuhören.

Wie werden behinderte Menschen als Experten in eigener Sache an der Erarbeitung von Regelungen für den Verkehrsbereich beteiligt?

In verschiedenen Verkehrsbereichen ist vorgesehen, dass die Interessen behinderter Menschen durch Beteiligungsrechte zur Geltung kommen. Berücksichtigt werden für Gebietskörperschaften (Länder, Kreise und Kommunen) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sowie die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verbände.

Hat das Gleichstellungsgesetz unmittelbar Auswirkungen auf die Straßenverkehrs-Ordnung?

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften tragen bereits in vielfältiger Weise den Belangen und besonderen Anliegen behinderter Menschen Rechnung; sie werden ständig neuen Erkenntnissen und

Erfordernissen angepasst.

So bestehen Möglichkeiten der Abweichung von kraftfahrzeugtechnischen Bestimmungen durch auf die Behinderung abgestimmte Ausnahmen, Zulassungsfreiheit für motorisierte Krankenfahrstühle und Benutzung in Bereichen, die sonst nur Fußgängern vorbehalten sind, Parkerleichterungen bis hin zu Möglichkeiten der Gebührenermäßigung oder gar Gebührenbefreiung für aus Gründen der Behinderung erforderliches Tätigwerden der Behörden. In 2004 wurde beispielsweise die Mindestaltersregelung zum Führen von sog. „Elektrorollis“ gestrichen und damit die Mobilität behinderter Kinder wesentlich erleichtert.

Welche Möglichkeiten bestehen zum Abschluss von Vereinbarungen in den Fällen, in denen keine gesetzliche Regelung getroffen wurde?

Soweit keine besonderen Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen werden.

HOCHSCHULSTUDIUM

Die Hochschulen tragen nach dem veränderten Hochschulrahmengesetz dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Die Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen, d. h. den verschiedenen Formen der Behinderung muss durch adäquate Berücksichtigung bei Leistungsnachweisen und Prüfungen Rechnung getragen werden. Damit wird ein weiterer Schritt zur Gewährleistung der Chancengleichheit zwischen behinderten und nicht-behinderten Studierenden unternommen. Gedacht ist beispielsweise an die Zulassung der Nutzung eines Bildschirmlesegerätes zur Vergrößerung des Prüfungstextes für einen sehbehinderten Menschen oder an eine behinderungsadäquate Verlängerung der Bearbeitungsdauer im Einzelfall, etwa wenn die Benutzung technischer Hilfsmittel einen zusätzlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung verursacht.

BERICHTSPFLICHT

Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat im Dezember 2004 über die Lage behinderter Frauen und Männer sowie die Entwicklung ihrer Teilhabe berichtet (§ 66 SGB IX). In dem Bericht finden sich Ausführungen über die Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes. Neben einer Darstellung des Sachstandes werden Maßnahmen vorgeschlagen, um das Ziel einer umfassenden Teilhabe behinderter Menschen am Leben der Gesellschaft zu erreichen. Der Bericht ist auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bmas.bund.de zu finden.

DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Allgemeines

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das lange unter dem Namen „Antidiskriminierungsgesetz“ diskutiert wurde, in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz und den begleitenden Regelungen wurden vier europäische Gleichbehandlungsrichtlinien durch ein einheitliches Gesetz in deutsches Recht umgesetzt. Schon vor der Einführung des AGG gab es in Deutschland einzelne Regelungen, die es verboten, Menschen aufgrund bestimmter Merkmale unterschiedlich zu behandeln. Diese Regelungen – beispielsweise Regelungen zur Teilhabe behinderter Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – gelten auch weiterhin. Was jedoch bislang weitgehend fehlte, waren gesetzlich normierte Ansprüche aller Betroffenen für den Fall einer Benachteiligung auch außerhalb des Arbeitsrechts.

Ziel des AGG ist es, Menschen im Arbeitsleben und im Alltag besser vor Diskriminierungen zu schützen. Nach dem AGG ist es unzulässig, Personen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

Das Gleichbehandlungsgebot bezieht sich dabei auf sämtliche Stadien des Arbeitslebens sowie auf wesentliche Alltagsgeschäfte. In seinen allgemein-zivilrechtlichen Regelungen geht das AGG über die europäischen Vorgaben hinaus, indem hier – neben anderen Merkmalen – die Behinderung als Diskriminierungsmerkmal aufgenommen wurde. Behinderte Menschen dürfen nun weder im Arbeitsleben noch in wesentlichen Bereichen des Alltagslebens aufgrund der Behinderung benachteiligt werden. Dies betrifft zum Beispiel den Zugang zu Restaurants und Hotels oder die Bedingungen privater Versicherungsverträge.

Benachteiligte können nach dem AGG Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche geltend machen. Sie können sich auch an die neu eingerichtete Antidis-

kriminierungsstelle des Bundes wenden, die über das AGG informiert, berät und zugunsten einer einvernehmlichen Beilegung zwischen den Beteiligten vermitteln kann. Diese Stelle ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt.

Mit dem AGG wird das gesetzgeberische Programm zum Benachteiligungsschutz behinderter Menschen ausgebaut und weiterentwickelt und der aus Artikel 3 des Grundgesetzes gebotene Schutz vor Diskriminierungen im Bereich des privaten Rechtsverkehrs verstärkt.

BEHINDERUNGSBEGRIFF

Was bedeutet "Behinderung" im AGG?

Der Begriff der Behinderung entspricht dem schon bislang aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur

Gleichstellung behinderter Menschen (siehe S. 12) bekannten und gebräuchlichen Begriff. Die Feststellung eines bestimmten Grades der Behinderung ist auch hier nicht erforderlich.

BEGRIFF DER BENACHTEILIGUNG

Was ist eine "Benachteiligung" im AGG?

Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine

andere Person in einer vergleichbaren Lage erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Aber auch mittelbare Diskriminierungen fallen unter das AGG. Das sind dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren, die bestimmte Personen oder Gruppen aufgrund eines der Diskriminierungsmerkmale benachteiligen, es sei denn, es gibt einen sachlichen Grund dafür.

BENACHTEILIGUNGSVERBOT IM ARBEITSLEBEN

Was wird für behinderte Menschen im Arbeitsleben geregelt?

Um Benachteiligungen in Beschäftigung und Beruf wirksam begegnen zu können, wird ein Benachteiligungsverbot normiert, das alle acht Diskriminierungsmerkmale berücksichtigt. Sämtliche Stadien des Arbeitsverhältnisses sind erfasst. So müssen zum Beispiel Stellenanzeigen und die Auswahl unter mehreren Bewerbungen frei von Benachteiligungen sein. Das Gleiche gilt bei einer Beförderung, beim Zugang zur Berufsberatung, zur Berufsausbildung und Weiterbildung sowie beim Zugang zu Umschulungen und der praktischen Berufserfahrung. Auch Benachteiligungen im Umgang von Arbeitskollegen und -kolleginnen untereinander sind unzulässig. Tarifliche oder innerbetriebliche Regelungen, z.B. Betriebsvereinbarungen, müssen dem AGG entsprechen. Damit gilt das bisher für schwerbehinderte Menschen in § 81 Abs. 2 SGB IX geregelte arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot jetzt für alle behinderten Menschen.

Darf der Arbeitgeber in Bewerbungsgesprächen immer nach einer „Behinderung“ fragen?

Nein. Durch das AGG hat sich nichts daran geändert, dass – wie vom Bundesarbeitsgericht entschieden – der Arbeitgeber in der Regel nur dann nach einer Behinderung fragen darf, wenn diese erfahrungsgemäß die Eignung des Stellenbewerbers oder der Stellenbewerberin für die vorgesehene Tätigkeit beeinträchtigt.

Was gilt bei Kündigungen?

Das AGG besagt, dass für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten. Für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Beschäftigte gilt daher neben dem allgemeinen weiter der besondere Kündigungsschutz nach den Vorschriften des SGB IX. Danach kann der Arbeitgeber eine Kündigung (auch eine Änderungskündigung) erst aus-

sprechen, wenn das Integrationsamt seine Zustimmung erteilt hat. Das gleiche gilt bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Eintritts einer Erwerbsminderung des schwerbehinderten Menschen.

Bei außerordentlichen Kündigungen gilt die Besonderheit, dass die Zustimmung des Integrationsamtes als erteilt gilt, wenn das Amt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags des Arbeitgebers keine Entscheidung getroffen hat.

Eine Zustimmung des Integrationsamtes zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ausnahmsweise nicht erforderlich sein, z.B. bei Entlassungen aus Witterungsgründen, bei Arbeitsverhältnissen, die noch nicht länger als sechs Monate bestehen, oder bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund des Auslaufens einer Befristung.

RECHTE BEI BENACHTEILIGUNG IM ARBEITSLEBEN

Welche Rechte bestehen für behinderte Beschäftigte im Falle einer Benachteiligung?

Wenn behinderte Beschäftigte benachteiligt werden, haben sie nach dem AGG folgende Rechte:

- Sie können sich beim Arbeitgeber, einem Vorgesetzten oder dem Betriebs- oder Personalrat beschweren ohne dabei einen Nachteil befürchten zu müssen. Die zuständige Stelle muss die Beschwerde prüfen und dem oder der Beschäftigten das Ergebnis mitteilen.
- Sie haben Anspruch auf Schadensersatz für Vermögensschäden. Hier geht es immer um Schadensersatz in Geld. Ein Anspruch auf eine Einstellung oder auf beruflichen Aufstieg besteht nicht. Daneben können die Betroffenen eine angemessene Entschädigung für einen immateriellen Schaden verlangen. Dies ist ein Schaden, der nicht das Vermögen betrifft, wie z. B. eine Ehrverletzung. Eine

Begrenzung der Höhe der Entschädigung besteht bei Nichteinstellung. Hier gibt es maximal drei Monatsgehälter, wenn Betroffene auch ohne die Benachteiligung bei der Bewerberauswahl nicht eingestellt worden wären.

Gegenüber dem Arbeitgeber müssen Beschäftigte einen Anspruch innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend machen, es sei denn, tarifvertraglich ist eine andere Frist genannt. Wollen Beschäftigte klagen, müssen sie dies innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs tun. Aber Achtung: Wenn es um Kündigungen geht, gilt die Frist des Kündigungsschutzgesetzes – eine Kündigungsschutzklage muss drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben werden.

Was müssen Arbeitgeber beachten?

- Bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot von Beschäftigten können der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter bestimmten Voraussetzungen gegen Arbeitgeber auf Beseitigung der Benachteiligung klagen.

Eine Ungleichbehandlung behinderter Stellenbewerberinnen und -bewerber kann z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn die Art der Behinderung die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten ausschließt oder so wesentlich beeinträchtigt, dass dem Arbeitgeber die Beschäftigung nicht zumutbar ist. Umgekehrt darf der Arbeitgeber gezielte Maßnahmen zur Förderung bisher benachteiligter Gruppen durchführen, z. B. besondere Hilfen für behinderte Beschäftigte anbieten.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Arbeitgeber sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. Hiermit sind auch vorbeugende Maßnahmen gemeint.

Welche Maßnahmen können das sein?

Um Benachteiligungen in seinem Betrieb zu verhindern,
– können Arbeitgeber Schulungsveranstaltungen im Betrieb durchführen.

Dies können z. B. interaktive Lerntrainer für Bildschirmarbeitsplätze oder, je nach den Verhältnissen im Betrieb, die Ausgabe von Faltblättern sein;

- müssen Arbeitgeber auf seine Beschäftigten einwirken, wenn diese andere Beschäftigte oder Dritte benachteiligen;
- müssen Arbeitgeber die Beschäftigten vor Benachteiligungen durch andere Beschäftigte oder Dritte schützen. Hierbei müssen sie angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Benachteiligung treffen;
- müssen Arbeitgeber die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Informationen über die für Beschwerden zuständige Stelle, im Betrieb bekanntmachen.

BENACHTEILIGUNGSVERBOT IM ALLGEMEINEN ZIVILRECHT

Was ändert sich für behinderte Menschen im allgemeinen Zivilrecht?

Mit dem Gesetz werden behinderte Menschen auch vor Benachteiligungen im Alltag geschützt. Dies betrifft den

Abschluss von Massengeschäften, von Geschäften, die Massengeschäften ähnlich sind, und von privatrechtlichen Versicherungsverträgen. Der Schutz greift bereits bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen und reicht über die Durchführung bis zur Beendigung der vertraglichen Beziehung.

Was bedeutet das konkret?

Massengeschäfte

Massengeschäfte sind Geschäfte, die – so die juristische Definition – typischerweise ohne

Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Damit sind solche Bereiche gemeint, in denen Unternehmer

Verträge ohne weiteres mit jeder zahlungswilligen und zahlungsfähigen Person abschließen. Dies wird insbesondere in der Konsumgüterwirtschaft und bei standardisierten Dienstleistungen häufig der Fall sein. Behinderte Menschen dürfen deshalb z.B. bei Restaurant- und Gaststättenbesuchen oder bei Hotelbuchungen nicht wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden.

Geschäfte, die Massengeschäften ähnlich sind

Hier von werden auch solche Geschäfte erfasst, bei denen das Ansehen der Person zwar eine Rolle spielt, aber nur eine nachrangige Bedeutung hat. Nach der Gesetzesbegründung gilt dies z.B. für den Abschluss von Mietverträgen mit großen Wohnungsanbietern. Allerdings: Die Vermietung von Wohnraum ist in der Regel kein Massengeschäft, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet. Hier wird es sich nur im Ausnahmefall um ein Massengeschäft handeln, denn den kleineren Anbietern von Wohn- oder Geschäftsräumen kommt es regelmäßig darauf an, den Mietvertrag gerade mit der jeweils individuell nach den verschiedensten Kriterien ausgewählten Person abzuschließen. Aber auch größere Anbieter dürfen unter Bewerberinnen und Bewerbern differenzieren, wenn dies dem Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen, ausgewogenen Siedlungsstrukturen sowie ausgewogenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen dient.

private Versicherungen

Der Abschluss von privaten Versicherungen ist in der Regel kein Massen- oder ähnliches Geschäft. Insbesondere bei Kranken- und Lebensversicherungen kommt es auf die Person der Kundin bzw. des Kunden an. Um hier behinderte Menschen wirksam vor Benachteiligungen zu schützen, hat der Gesetzgeber eine spezielle Regelung im AGG getroffen. Danach ist eine Benachteiligung wegen einer Behinderung grundsätzlich verboten. Private Versicherer müssen vorgenommene Differenzierungen wegen einer Behinderung bei Prämien, Leistungen und sonstigen Vertragsbedingungen deshalb im Zweifel rechtfertigen und im

Streitfall auch nachweisen, dass sie den Vertragsbedingungen eine dem Risiko angemessene Kalkulation nach anerkannten Prinzipien der Versicherungsmathematik zugrundegelegt haben. Dazu gehört auch, dass sie sich in ihren Kalkulationen auf statistische Erhebungen stützen. Diese Regelungen schützen behinderte Menschen vor willkürlichen Ablehnungen oder überhöhten Risikozuschlägen und berücksichtigen zugleich das Interesse der Versicherer und der Versichertengemeinschaft an einer Differenzierung aufgrund einer personenbezogenen Risikoprüfung. Diese neuen Regelungen finden grundsätzlich auf privatrechtliche Versicherungsverhältnisse Anwendung, die nach dem 21. Dezember 2007 abgeschlossen wurden.

RECHTE BEI BENACHTEILIGUNG IM ALLGEMEINEN ZIVILRECHT

Welche Ansprüche haben behinderte Menschen bei Benachteiligungen im allgemeinen Zivilrecht?

Behinderte Menschen können bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots die Beseitigung der Benachteiligung verlangen. Droht eine Benachteiligung erneut, kann der oder die Benachteiligte einen sogenannten Unterlassungsanspruch geltend machen. Damit wird einer Person auferlegt, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Ein solcher Anspruch kann beispielsweise darauf gerichtet sein, es künftig zu unterlassen, einem behinderten Menschen den Zugang zu einem Restaurant wegen der Behinderung zu verweigern.

Daneben haben behinderte Menschen wie bei Benachteiligungen im Arbeitsleben Anspruch auf Schadensersatz für Vermögensschäden. Sie sind dann so zu stellen, als wäre die Benachteiligung nicht erfolgt. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht bei unverschuldeter Benachteiligung; dies muss der Benachteiligte nachweisen.

Ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigungszahlung (ähnlich einem Schmerzensgeld) ist für immaterielle Schäden (Schäden, die nicht das Vermögen betreffen) vorgesehen, die aufgrund einer Benachteiligung entstanden sind. Die Entschädigungshöhe bemisst sich je nach Lage des Einzelfalles nach der Schwere der Rechtsverletzung.

Die Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist nur möglich, wenn Benachteiligte ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren, etwa weil sie erst nach Fristablauf Kenntnis von der Benachteiligung erlangt haben.

Vertragliche Vereinbarungen, die das Benachteiligungsverbot verletzen, sind nicht bindend. Betrifft dies nur einzelne Vertragsklauseln, bleibt der Vertrag im Übrigen grundsätzlich erhalten.

Eine Ungleichbehandlung – außer aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person – ist allerdings dann keine verbotene Benachteiligung, wenn ein sachlicher Grund vorhanden ist. Das Gesetz nennt einige Beispiele: So ist eine unterschiedliche Behandlung z. B. gerechtfertigt, wenn sie der Vermeidung von Gefahren oder der Verhütung von Schäden dient. Geschützt ist auch die Möglichkeit, bestimmten Gruppen besondere Vorteile zu gewähren (z. B. Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen).

Das Benachteiligungsverbot findet keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse. Es gilt auch dann nicht, wenn zwischen den Parteien oder ihren Angehörigen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis besteht. Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn Vermieter und Mieter auf demselben Grundstück wohnen.

ANTIDISKRIMINIERUNGSVERBÄNDE, ANTIDISKRIMINIERUNGSTELLE

Was sind Antidiskriminierungsverbände?

Dies sind Verbände, die unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen die besonderen Interessen von benachteiligten Personen wahrnehmen. Antidiskriminierungsverbände dürfen als Beistände für benachteiligte Menschen auftreten, soweit kein Anwaltszwang besteht.

An wen kann ich mich wenden?

Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde eine unabhängige Antidiskriminierungsstelle gebildet, die u.a. benachteiligte Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt, Öffentlichkeitsarbeit betreibt und regelmäßig dem Bundestag über die Arbeit der Stelle berichtet. Wer der Meinung ist, wegen eines Diskriminierungsmerkmals benachteiligt worden zu sein, kann sich mündlich, telefonisch oder schriftlich an die Antidiskriminierungsstelle wenden. Die Kontaktadresse lautet:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Hausadresse:
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

Postadresse:
11018 Berlin

Telefon:
030 - 18555 - 1865

Telefax:
030 - 18555 - 41865

E-Mail: ads@bmfsfj.bund.de

Betrifft die Diskriminierung das Merkmal Behinderung, leitet die Antidiskriminierungsstelle den Fall mit Einverständnis der Betroffenen zur Bearbeitung an die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen weiter.

ANHANG 1:

Kurze Übersicht über wichtige Dokumente der internationalen Politik zur Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 20.12.1993 mit der Verabschiedung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen eine weltweit gültige Grundlage geschaffen, die Rechte behinderter Menschen zu achten. Diese Rahmenbestimmungen (englisch: Standard Rules) appellieren an die Mitgliedstaaten, in allen Lebensbereichen die Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen zu schaffen und ihre Rechte zu sichern. Dabei sollen behinderte Menschen und ihre Organisationen in allen Stadien der staatlichen Planung und der Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden. Die Rahmenbestimmungen mit ihren Leitlinien für die Behindertenpolitik gelten seitdem auch in Europa und in Deutschland als Orientierungshilfe.

Mit der mehrfach fortentwickelten Europäischen Sozialcharta hat der Europarat wichtige Eckpunkte für »das Recht behinderter Menschen auf Eigenständig-

keit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft« festgelegt. Insbesondere mit den Entschlüssen über »Eine kohärente Politik für behinderte Menschen« von 1984 und 1992 hat der Europarat

- eine umfassende konzeptionelle Linie für Prävention, Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen vorgezeichnet und
- eine Art »Drehbuch« für eine – aus damaliger Sicht – zeitgemäße europaweite Politik zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen entworfen.

Mit dem EG-Vertrag von Amsterdam erhielt die Europäische Union 1997 erstmals ein eigenes Kapitel für eine gemeinsame koordinierte Beschäftigungs- und Sozialpolitik, wodurch neue Wege eröffnet wurden die Chancengleichheit behinderter Menschen in Europa zu fördern. Der Vertrag enthält seitdem

- ein – nicht nur, aber auch für behinderte Menschen geltendes – »Beschäftigungskapitel« (Artikel 125 bis 130 neu),
- das vorher nicht in allen Mitgliedstaaten geltende »Sozialabkommen«, jetzt in das »Sozialkapitel« (Artikel 136 bis 145) eingearbeitet, sowie

- Ermächtigungen im Vertrag über die Europäische Union für die Gemeinschaftsorgane,
 1. Diskriminierungen unter anderem aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 13) und
 2. mit qualifizierter Mehrheit Programme zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu beschließen (Artikel 137 Abs. 2).

Aufgrund der Regelung gegen Diskriminierungen in Artikel 13 des EG-Vertrages hat die Kommission im Jahr 2000 ein »Antidiskriminierungspaket« mit Vorschlägen zu zwei Richtlinien und einem Aktionsprogramm vorgelegt, das vom Parlament und vom Rat fortentwickelt und schließlich vom Rat angenommen wurde. Hierbei handelt es sich um

- die Richtlinie vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und ethnischen Herkunft,
- die Richtlinie vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und
- den Beschluss vom 27. November 2000 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen

(2001–2006), für dessen Durchführung im Zeitraum von 2001 bis 2006 rund 98 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrer gemeinsam koordinierten Behindertenpolitik ist es, eine Gesellschaft zu schaffen, die offen und zugänglich für alle ist. Hindernisse und Barrieren, die diesem Ziel entgegenstehen, sollen erkannt und abgebaut werden. Diese Zielsetzung steht wiederum in enger Übereinstimmung mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.

Einen wichtigen Bestandteil des europäischen Einigungswerks stellt die Europäische Charta der Grundrechte dar, die vom Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 gebilligt wurde. Mit ihrer Annahme wurde die seit den Gründungszeiten vorherrschende ökonomische Ausrichtung der Gemeinschaft überwunden. In die Charta sind wichtige soziale Grundrechte aufgenommen worden, beispielsweise das Verbot von Diskriminierungen u.a. auf Grund einer Behinderung (Artikel 21 Abs. 1) und die Anerkennung und Achtung des Anspruchs von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigen-

ständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (Artikel 26).

Einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration behinderter Menschen leistet das amerikanische Gesetz über Amerikaner mit Behinderungen (Americans with Disabilities Act – ADA –) vom 26. Juli 1990. Dieses Gesetz enthält fundamentale Gleichheitsprinzipien für das Arbeitsleben, den öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor und den Telekommunikationssektor. Arbeitgeber (öffentliche und private) dürfen behinderten Personen eine Anstellung/ Beförderung nicht verweigern, wenn diese die nötigen Qualifikationen (Ausbildung, Leistungsfähigkeit) für die betreffende Stelle erfüllen. Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr und beim Zugang von Gebäuden sind ebenso wesentliche Aspekte.

Die amerikanische Gesetzgebung zum Schutz Behinderter vor Diskriminierungen ist im Wesentlichen durch die amerikanische Bürgerrechtsbewegung der 1970er und 1980er Jahre geprägt und auch forciert worden. Sie hat – ebenso wie schon früher die Gesetzgebung gegen Diskriminierung von Frauen – einen wichtigen Beitrag für die

rechtliche und gesellschaftliche Integration behinderter Menschen geleistet und damit auch Vorbildcharakter für die Beteiligung der deutschen Behindertenverbände beim Gesetzgebungsverfahren zum BGG entfaltet.

ANHANG 2:

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),
zuletzt geändert durch Artikel 14 b des Gesetzes vom
21.03.2005 (BGBl. I S. 818).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger
öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den
Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache
und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

- § 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs-
oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 13 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

- § 14 Amt der oder des Beauftragten für die
Belange behinderter Menschen
- § 15 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2

Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand

abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5

Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen. Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung

gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände behinderter Menschen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung

und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikations- hilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der ein-

schlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleich- stellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

- (1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen

Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit

einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Über-

setzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und

4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internet-

seiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3 Rechtsbehelfe

§ 12 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozial- rechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 13 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5

Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder

3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

- (2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des

8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis

sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Abschnitt 4 **Beauftragte oder** **Beauftragter der** **Bundesregierung für die** **Belange behinderter** **Menschen**

§ 14 **Amt der oder des** **Beauftragten für die Belange** **behinderter Menschen**

- (1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen.
- (2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 15 **Aufgabe und Befugnisse**

- (1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken

ken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Artikel 1a **Änderung des** **Bundeswahlgesetzes**

(111-1)

Dem § 50 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.«

Artikel 2 **Änderung der** **Bundeswahlordnung**

(111-1-5)

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenver-

einen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.«

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

2. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

»Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.«

3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *»durch körperliche Gebrechen«* durch die Wörter *»wegen einer körperlichen Beeinträchtigung«* ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.«

Artikel 3 **Änderung der** **Europawahlordnung**

(111-5-4)

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.«

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

2. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

»Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemein-

debehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.«

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »durch körperliche Gebrechen« durch die Wörter »wegen einer körperlichen Beeinträchtigung« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.«



Artikel 28
Änderung des Hochschulrahmengesetzes (2211-3)

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.«

sichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.«

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.«

- b) In dem bisherigen Satz 6 wird die Ziffer »5« durch die Ziffer »6« ersetzt.



Artikel 49
Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (910-6)

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

»d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.«

2. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

»Die Berichterstattung der Länder erstreckt sich außerdem auf den Nachweis, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d entsprechen.«

Artikel 50

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern *»des Umweltschutzes«* die Wörter *»sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen,«* eingefügt.
2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
»Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.«

Artikel 51

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (9240-1)

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

»Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personen-

nahverkehrs eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören.»

2. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b am Ende wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

»c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weit reichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3);«.

3. In § 13 Abs. 2a wird die Angabe *»§ 8 Abs. 3 Satz 2«* durch die Angabe *»§ 8 Abs. 3 Satz 2 und 3«* ersetzt.

Artikel 52 **Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (933-10)**

§ 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom

8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 131 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort *»Behinderte«* wird durch die Wörter *»behinderte Menschen«* ersetzt.
 - 1a. Die Wörter *»erleichtert wird«* werden durch die Wörter *»ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird«* ersetzt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

»Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbe-

hören können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.«

Artikel 52a

Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (9234-5)

In § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist, wird das Wort »erleichtern« durch die Wörter »ohne besondere Erschwernis ermöglichen« ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Luftverkehrsgesetzes (96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

»§ 19d

Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen

durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.«

2. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

»§ 20b

Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 20a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.«

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
(Kommunikationshilfenverordnung – KHV)

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1
Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

(2) Der Berechtigte kann seinen Anspruch nach § 9 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jeder Behörde der Bundesverwaltung geltend machen.

§ 2
Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem

Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmet-

schers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

- a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;
- b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;
- c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher oder
- d) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

- a) Lormen und taktile wahrnehmbare Gebärden oder
- b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere

- a) akustisch-technische Hilfen oder
- b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4
Art und Weise der
Bereitstellung von
geeigneten
Kommunikationshilfen

(1) Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Das Bundesverwaltungsamt berät und unterstützt die Behörde bei ihrer Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5
Grundsätze für eine ange-
messene Vergütung oder
Erstattung

(1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen Aufwendungen.

(2) Die Behörde vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, trägt die

Behörde die Kosten nach Absatz 1 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

§ 6
Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erläuterungen:

Zu § 1
Absatz 1:
Zum Begriff des »Verwaltungsverfahren« vgl. die Legaldefinition der einschlägigen Verfassungsgesetze, z. B. § 9 VwVfG, § 8 SGB X. Die Verordnung gilt damit auch für Widerspruchsverfahren, für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie für Vorsprachen, Auskünfte und Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens.

Sie gilt nicht für Gerichtsverfahren sowie für behördliche oder gerichtliche Bußgeldverfahren.

Zum Begriff des »Beteiligten« vgl. die Legaldefinition der einschlägigen Verfahrensgesetze, z. B. § 13 VwVfG, § 12 SBG X, die mit der Maßgabe gelten, dass die Berechtigten eigene Rechte wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Die Verordnung ist ausschließlich auf die mündliche Kommunikation zwischen Berechtigten und Behörde anwendbar; soweit das Verfahren schriftlich durchgeführt wird, bleibt es von dieser Verordnung unberührt.

Die Verordnung beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 9 BGG auf Hör- und Sprachbehinderungen.

Hör- und sprachbehinderte Eltern nehmen bei der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder (§§ 1626 Abs. 1, 1629 BGB) »eigene Rechte« im Sinne des BGG und dieser Verordnung wahr.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG). Das Behindertengleichstellungsgesetz gibt daher nach Maßgabe dieser Verordnung nur einen Anspruch auf Bereitstellung bzw. Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache.

a) Absatz 2:

Der Anspruch richtet sich gegen alle Behörden der Bundesver-

waltung, d.h. gegen alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er richtet sich damit nicht gegen die Gerichte und die Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Zu § 2:

a) Absatz 1:

Beim Einsatz von Dolmetschern müssen insbesondere die Dauer des Behördenkontaktes und die Zahl der beteiligten Personen berücksichtigt werden; dies kann etwa den Einsatz mehrerer Dolmetscher erforderlich machen.

Gespräche und Verhandlungen dürfen nicht durch einen engen Zeitrahmen beeinträchtigt werden, der eine durch die barrierefreie Kommunikation bedingte Verzögerung nicht ausreichend berücksichtigt.

b) Absatz 2

Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen für sie in Betracht kommenden Kommunikationshilfen; soweit objektiv vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschten Kom-

munikationshilfe der Vorzug zu geben. Das Wahlrecht nach Maßgabe des Absatzes 2 schließt das Recht ein, die Wahlentscheidung jederzeit zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.

Wann eine Mitteilung nach Maßgabe von Satz 3 »rechtzeitig« erfolgt, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. Hat die Behörde keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines Zeitraums zu erfolgen, in dem die Behörde bei objektiver Betrachtung der konkreten Umstände mit einer Mitteilung rechnen durfte; dies ist etwa der Fall wenn – für die Berechtigten erkennbar – andernfalls eine nicht unerhebliche Verzögerung eintreten würde.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Gebärdensprachdolmetscher oder ein anderer Kommunikationshelfer nach Satz 4 als ungeeignet zurückgewiesen werden, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen an der Beibehaltung des Gebärdensprachdolmetschers oder eines anderen Kommunikationshelfers, etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis, angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Kommunikationshilfe können nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen

berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung in allen künftigen Verwaltungsverfahren der Berechtigten von Amts wegen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und mit Fehlerrisiken verbunden.

c) Absatz 4:

Zur Abwehr von bestimmten Gefahrensituationen, die ein unverzügliches Einschreiten erfordern und keinen Raum für die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe lassen, muss es möglich sein, auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder einer anderen Kommunikationshilfe zu verzichten. Absatz 4 schränkt daher das Recht auf Verwendung von Kommunikationshilfen in den Fällen ein, in denen eine Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die beispielhaft aufgezählten bedeutsamen Rechtsgüter getroffen werden muss. Damit sind die Voraussetzungen sowohl in zeitlicher Hinsicht (Realisierung des Schadens für das Schutzgut steht unmittelbar bevor) als auch in qualitativer Hinsicht (Abstellen auf bedeutsames Schutzgut) eingegrenzt.

Für die Anhörung im Verwaltungsverfahren bleibt § 28 Abs. 2 und 3 VwVfG unberührt.

Zu § 3:

a) Absatz 1

Als Gebärdensprachdolmetscher sollen nur Personen eingesetzt werden, die ihre Qualifikation durch eine staatliche anerkannte Prüfung nachgewiesen haben. Da aber bisher hierzu keine allgemein gültigen Standards existieren, wird von einer Qualifikationsvorgabe in dieser Verordnung Abstand genommen. Eventuell liegt bis zu einer Novellierung der Verordnung (s. § 6) hierzu eine geänderte Sachlage vor.

b) Absatz 2

Es besteht kein Anspruch auf persönliche Hilfsmittel, die hör- oder sprachbehinderte Menschen unabhängig von der Wahrnehmung eigener Rechte in einem konkreten Verwaltungsverfahren – regelmäßig von den Sozialleistungsträgern – zur Verfügung gestellt bekommen (z. B. Hörgeräte und andere im SGB IX spezialgesetzlich geregelte persönliche Hilfsmittel).

Berechtigte im Sinne dieser Verordnung sind auch Menschen mit autistischer Störung, soweit Beeinträchtigungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten die Verständigung erschweren.

Lormen ist eine Kommunikationsmethode taubblinder Menschen, wobei diese Behinderung starke Graduierungen in Abhängigkeit vom Zeit-

punkt und der Reihenfolge des Sinnenverlustes aufweist. Es handelt sich hierbei um ein Hand-Tast-Alphabet, bei dem Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen durch unterschiedliche Berührungen, insbesondere der Handinnen-seiten des taubblinden Menschen, vermittelt werden.

Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer können auch Familienangehörige oder Verwandte der Berechtigten sein.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG). Dieser Grundsatz bleibt unberührt. Dolmetscher für nichtdeutsche Gebärdensprachen sind daher keine »anderen Kommunikationshilfen« im Sinne des Absatzes 2.

Zu § 4:

a) Absatz 1:

Die Bereitstellung der Kommunikationshilfen kann durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde, durch eine Beauftragung Dritter oder durch die Berechtigten erfolgen.

Die Behörden sollen Dolmetschereinsatzzentralen nutzen. Gegebenenfalls lassen sich regionale Behördenverbände organisieren.

b) Absatz 2:

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Funktion einer zentralen Beratungs- und Unterstützungsstelle für die Bundes-

verwaltung übertragen. Für diese kommen beispielhaft folgende Aufgaben in Betracht:

- rechtliche Beratung,
- technische Unterstützung,
- Einrichtung und Pflege eines Dolmetscherregisters sowie
- Beratung zu Kommunikationsformen, insbesondere deren Kosten und regionale Verfügbarkeit.

Zu § 5:

Der Vergütungsanspruch besteht ungeachtet eines Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den Berechtigten und den Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshelfern. Dies kann jedoch bei der Festlegung der Entschädigung im Rahmen der vom ZSEG vorgesehenen Bemessungsspanne berücksichtigt werden.

Zu § 6:

Der Regelungsgegenstand dieser Verordnung umfasst eine Vielzahl komplexer, insbesondere medizinischer und rechtlicher Fragen, die erstmals geregelt werden. Aus diesem Grund und wegen der fortschreitenden technischen Möglichkeiten bei der Entwicklung von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen, muss die Verordnung nach spätestens drei Jahren auf ihre Praxistauglichkeit und Aktualität überprüft werden. Die Hör- und Sprachbehindertenverbände werden hierbei beteiligt.

Nach § 66 Abs. 2 SGB IX sind Beschreibung und Bewertung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie mögliche weitere Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen auch Gegenstand des »Berichts über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe«, den die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2004 zu erstellen hat. Diese Berichtspflicht und die Pflicht zur Folgenabschätzung nach § 6 dieser Verordnung sind wechselseitig zu berücksichtigen.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

(Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jeder Behörde der Bundesverwaltung geltend machen.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4**Bekanntgabe**

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5**Umfang des Anspruchs**

(1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht

entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6**Organisation und Kosten**

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch die Behörde selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesverwaltungsamt berät und unterstützt die Behörde bei ihrer Aufgabe, blinden und sehbehinderten Menschen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unbe-

rührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

§ 7 Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erläuterungen:

Zu § 1:

Absatz 1:

Zum Begriff des »Verwaltungsverfahrens« vgl. die Legaldefinition der einschlägigen Verfahrensgesetze, z. B. § 9 VwVfG, § 8 SBG X. Die Verordnung gilt damit auch für Widerspruchsverfahren und für Verfahren aus dem Bereich der Sozialleistungen.

Sie gilt nicht für Gerichtsverfahren sowie für behördliche oder gerichtliche Bußgeldverfahren.

Zum Begriff des »Beteiligten« vgl. die Legaldefinitionen

der einschlägigen Verfahrensgesetze, z. B. § 13 VwVfG, § 12 SGB X, die mit der Maßgabe gelten, dass die Berechtigten eigene Rechte geltend machen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Die Verordnung beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 10 BGG auf Blindheit und Sehbehinderungen.

Absatz 2:

Der Anspruch richtet sich damit nicht gegen die Gerichte und die Landesverwaltungen einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Zu § 2:

Die Aufzählung ist abschließend. Bescheide umfassen auch Mitteilungen und Auskünfte (im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe von § 1). Nicht umfasst sind insbesondere Merkblätter, Informationsbroschüren und sonstige Schriftstücke, es sei denn, sie sind Anlage im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 3:

Absatz 1:

Generell ist bei der Gestaltung von Schriftstücken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Als akustische Form der Zugänglichmachung kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-Sprache-Moduls vollsynthetisch erzeugte Sprachausgabetonträger (z. B. CDs) in Betracht.

In mündlicher Form können die Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollten, sind für das Auflesen regelmäßig nicht geeignet. Zu beachten ist, dass eine neue Seite mit einem Signalton oder in anderer Weise angekündigt wird.

Soweit möglich sollten Hinweissrubriken vorgesehen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen erleichtern, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen (z. B. anzukreuzendes Feld für den Antrag auf Bereitstellung der Dokumente bzw. Aufdruck einer Telefonnummer, unter der die gewünschte Form der Zugänglichmachung mitgeteilt werden kann).

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG). Dieser Grundsatz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Absatz 2:
Erfolgt die Zugänglichmachung in Großdruck ist der Schrift-

größe, der Schriftdekoration und der Schriftart besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Regelfall ist mindestens Schriftgröße 14 zu wählen. Statt Serifenschriften (wie Times New Roman) sind serifenlose Schriften (z. B. Arial) zu benutzen. Ggf. kommt auch eine Vergrößerung des Dokuments (z. B. durch Vergrößerungskopierer) in Betracht.

Handschriften und gedruckte Schreibschriften sind zu vermeiden. Die Dokumente sind kontrastreich zu gestalten; diese Anforderung ist insbesondere dann erfüllt, wenn Dokumente auf weißem, nicht reflektierendem Papier mit schwarzer Schrift geschrieben sind. Die Dokumente sollen in einen handelsüblichen Personalcomputer (mit Braillezeile und Sprachausgabe) übertragen und in eine Textdatei umgewandelt werden können. Auszufüllende Felder sollen möglichst nicht grau hinterlegt werden. Auf die Verwendung von Farben (insbesondere solchen mit wenig Helligkeitskontrasten, wie z. B. rot auf orange) sollte verzichtet werden. Das Papier muss eine ausreichend hohe Druckqualität aufweisen; insbesondere (mehrfach) gefaxte oder kopierte Dokumente weisen regelmäßig keine ausreichende Druckqualität auf.

Soweit möglich muss diesen Anforderungen auch für Informationen außerhalb des Text-

körpers (z. B. Adressangaben, Telefonnummern, Kontonummern, Mailadressen, Schlüsselzeichen) genügt werden.

Zu § 4:

Soweit eine gleichzeitige Bekanntgabe nicht möglich ist, soll das Dokument in der den Berechtigten wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, sobald die Ursache für die unterbliebene Zugänglichkeit in dieser Form weggefallen ist.

Für die Rechtswirkungen eines Dokuments ist das Schwarzschriftdokument maßgebend. Dieses muss der blinden oder sehbehinderten Person gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bekannt gegeben werden, damit sein Inhalt Rechtswirksamkeit erlangt (§ 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Vorschriften über Fristen, Termine, Form, Bekanntgabe und Zustellung der Dokumente bleiben daher von dieser Verordnung unberührt. Die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis seitens der Berechtigten können im Rahmen der geltenden Präklusionsregeln und der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand korrigiert werden. Die Berechtigten sind auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Die Verordnung betrifft nur die Dokumente, die die Behörde den Berechtigten

bekannt gibt; Dokumente blinder und sehbehinderter Menschen an die Behörden müssen daher den allgemein gültigen Formerfordernissen genügen.

Zu § 5:

Absatz 1:

Die Berechtigten haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Zugänglichkeit, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte erforderlich ist; soweit objektiv vertretbar, ist der von den Berechtigten gewünschten Form der Vorzug zu geben.

Das Wahlrecht besteht sowohl zwischen den wie auch innerhalb der jeweiligen Form der Zugänglichkeit; so kann es etwa erforderlich werden, innerhalb der Blindenschrift das Schriftsystem zu wechseln.

Das Wahlrecht nach Maßgabe des Absatzes 1 schließt das Recht ein, die Wahlentscheidung jederzeit zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.

Absatz 2:

Wann eine Mitteilung »rechtzeitig« erfolgt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Hat die Behörde keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines Zeitraums zu erfolgen, in dem die Behörde bei objektiver

Betrachtung der konkreten Umstände mit einer Mitteilung rechnen durfte; dies ist etwa der Falle wenn – für die Berechtigten erkennbar – andernfalls eine nicht unerhebliche Verzögerung eintreten würde.

Bei der Entscheidung darüber, ob die von der blinden oder sehbehinderten Person gewählte Form der Zugänglichmachung nach Satz 3 als ungeeignet zurückgewiesen wird, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen an der von ihr gewählten Form der Zugänglichmachung angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Form der Zugänglichmachung können nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung in allen künftigen Verwaltungsverfahren der Berechtigten von Amts wegen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und mit Fehlerrisiken verbunden.

Zu § 6:

Absatz 1:

Als beauftragte Dritte kommen etwa für den Druck in Blindenschrift (teilweise auch für das Besprechen von Audiokassetten) Textservicecenter, Blindenschriftdruckereien, Blindenvereine, Blindenselbsthilfeorganisationen oder größere

Rechenzentren in Betracht.

Bei der Beauftragung von privaten Dritten ist durch Vereinbarungen der Schutz personenbezogener Informationen zu gewährleisten.

Absatz 2:

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Funktion einer zentralen Beratungs- und Unterstützungsstelle für die Bundesverwaltung übertragen. Für diese kommen beispielhaft folgende Aufgaben in Betracht:

Informations- und Auskunftsstelle (aktuelle technische Standards, regionale Verfügbarkeit geeigneter Technik, Kosten, Adressen etc.),

Bereitstellung eines zentralen Blindenschrift-Druckers sowie Zentralstelle für die Erstellung von Tonträgern.

Soweit das Bundesverwaltungsamt Dokumente in einer für die blinde oder sehbehinderte Person wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht hat, soll sie das Dokument in dieser Form unmittelbar an diese weiterleiten und die Behörde hierüber informieren.

Absatz 3

Besondere Aufwendungen, die ausschließlich durch die Behinderung verursacht sind, dürfen nicht erhoben werden.

Zu § 7:

Der Regelungsgegenstand dieser Verordnung umfasst eine Viel-

zahl komplexer, insbesondere medizinischer und rechtlicher Fragen, die erstmals geregelt werden. Aus diesem Grund und wegen der fortschreitenden technischen Möglichkeiten bei der Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen muss die Verordnung nach spätestens drei Jahren auf ihre Praxistauglichkeit und Aktualität überprüft werden. Die Blinden- und Sehbehindertenverbände werden hierbei beteiligt.

Nach § 66 Abs. 2 SGB IX sind Beschreibung und Bewertung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie mögliche weitere Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen auch Gegenstand des »Berichts über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe«, den die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2004 zu erstellen hat. Diese Berichtspflicht und die Pflicht zur Folgenabschätzung nach § 7 dieser Verordnung sind wechselseitig zu berücksichtigen.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

- 1) Internetauftritte und -angebote,
- 2) Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
- 3) mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind, der Behörden der Bundesverwaltung.

§ 2 Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3 Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung so zu gestalten, dass

- 1) alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und
- 2) zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

§ 4 Umsetzungsfristen für die Standards

1) Die in § 1 dieser Verordnung genannten Angebote, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 dieser Verordnung zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis zum 31. Dezember 2005 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen.

2) Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet (§ 1 Nummer 2) veröffentlicht wurden, sind bis zum 31. Dezember 2003 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten, wenn diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz richten.

3) Soweit nicht Absatz 2 gilt, sind die Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung

im Internet oder Intranet (§ 1 Nummer 2) veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2005 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5 Folgenabschätzung

Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen. Sie wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dieses Dokument enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme usw.), und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin, dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren grundsätzlich auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Die in Teil 1 dieser Anlage enthaltenen, grundlegenden technischen Fachbegriffe sind in Teil 2 dieser Anlage im Glossar erläutert.

Priorität I

Anforderung 1

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Bedingung

1.1

Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imagemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von Zeichen und Symbolen des ASCII-Codes basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Graphiken, graphische Buttons, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos.

1.2

Für jede aktive Region einer serverseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen.

1.3

Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen Informationen der Videospur bereitzustellen.

Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.

1.4

Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z. B. Untertitel oder Audiobeschreibung der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren.

Anforderung 3

Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

Anforderung 2

Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

Bedingung**3.1**

Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen.

Bedingung**2.1**

Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z. B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache.

3.2

Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren.

2.2

Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem

3.3

Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen.

3.4

Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den Attributwerten der verwendeten Markup-Sprache und den Stylesheet-Property-Werten zu verwenden.

3.5

Zur Darstellung der Struktur von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden.

3.6

Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden.

3.7

Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.

Anforderung 4

Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

Bedingung**4.1**

Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen.

Anforderung 5

Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingung**5.1**

In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen- und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.

5.2

Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen- und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen.

5.3

Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit sie nicht auch in linearisierter Form dargestellt werden können.

5.4

Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden.

Anforderung 6

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

Bedingung**6.1**

Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind.

6.2

Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert.

6.3

Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene

Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind.

6.4

Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom Eingabegerät unabhängig ist.

6.5

Dynamische Inhalte müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen.

Anforderung 7

Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin, den Nutzer kontrollierbar sein.

Bedingung**7.1**

Bildschirmflackern ist zu vermeiden.

7.2

Blinkender Inhalt ist zu vermeiden.

7.3

Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin, dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen.

7.4

Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind zu vermeiden.

7.5

Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren.

Anforderung 8

Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

Bedingung**8.1**

Programmierte Elemente (insbesondere Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit assistiven Technologien sind.

Anforderung 9

Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

Bedingung**9.1**

Es sind clientseitige Image-maps bereitzustellen, es sei denn die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.

9.2

Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.

9.3

In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen Event-Handlern zu spezifizieren.

Anforderung 10

Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Bedingung

10.1

Das Erscheinenlassen von Pop-Ups oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin, der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.

10.2

Bei allen Formular-Kontroll-elementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.

Anforderung 11

Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z. B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

Bedingung

11.1

Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist.

11.2

Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden.

11.3

Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.

Anforderung 12

Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

Bedingung

12.1

Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen.

12.2

Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander ist zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist.

12.3

Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen.

12.4

Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen.

Anforderung 13

Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingung

13.1

Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein.

13.2

Es sind Metadaten bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen.

13.3

Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z. B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer Sitemap, bereitzustellen.

13.4

Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden.

Anforderung 14

Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Bedingung

14.1

Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist.

Priorität II

Anforderung 1

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.

Bedingung

1.5

Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind redundante Texthyperlinks bereitzustellen.

Anforderung 2

Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden.

Bedingung

2.3

Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.

Anforderung 3

Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.

Anforderung 4

Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.

Bedingung

4.2

Abkürzungen und Akronyme sind an der Stelle ihres ersten Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.

4.3

Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache kenntlich zu machen.

Anforderung 5

Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingung**5.5**

Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen.

5.6

Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen.

Anforderung 6

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.

Anforderung 7

Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin, den Nutzer kontrollierbar sein.

Anforderung 8

Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.

Anforderung 9

Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.

Bedingung**9.4**

Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularelementen und Objekten festzulegen.

9.5

Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich

solcher in clientseitigen Imagemaps), Formularkontrollelemente und Gruppen von Formularkontrollelementen bereitzustellen.

Anforderung 10

Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.

Bedingung

10.3

Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.

10.4

Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen.

10.5

Nebeneinanderliegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen umgebene, druckbare Zeichen zu trennen.

Anforderung 11

Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z. B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.

Bedingung

11.4

Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben (z. B. Sprache) zu erhalten.

Anforderung 12

Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.

Anforderung 13

Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingung

13.5

Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den ver-

wendeten Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff darauf zu ermöglichen.

13.6

Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der Gruppe ermöglicht.

13.7

Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin, dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen.

13.8

Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich zusammenhängenden Informationsblöcken (z. B. Absätzen, Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen.

13.9

Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser Dokumente bereitzustellen.

13.10

Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen bereitzustellen.

Anforderung 14

Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.

Bedingung

14.2

Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen, sofern dies das Verständnis der angebotenen Information fördert.

14.3

Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten.

Erläuterungen grundlegender technischer Fachbegriffe

Applet

Kurz für »Application«. Meist in der Programmiersprache Java verfasstes, in ein Internetangebot eingefügtes Programm.

ASCII-Zeichnungen

»American Standard Code For Information Interchange«; ein Zeichensatz, der es erlaubt numerischen Werten (Bytes) Zeichen der gebräuchlichen Schriftsprache zuzuordnen. ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination von Zeichen und Symbolen des ASCII-Zeichensatzes entstehen (z. B. Emoticons).

Assistive Technologien

Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderten Menschen bei ihren täglichen Aktivitäten zu helfen. Assistive Technologien sind z. B. Rollstühle, Lesegeräte, Geräte zum Greifen usw. Gängige assistive Technologien im Bereich der Vermittlung von Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirm-lupen, Sprachgeneratoren und Sprach-eingabe-Software, die in Verbindung mit grafischen Desktop-Browsern (neben

anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive Hardware-Technologien sind u.a. alternative Tastaturen und Zeigegeräte.

Attributwert

Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche Angaben zur Beschreibung des Befehls in Form von Attributen enthalten. Diese Attribute können durch Wertangaben näher bestimmt werden.

Ausgabegerät

Stellt der Nutzerin, dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur Verfügung. Beispiele für Ausgabegeräte sind Monitore, Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.

Benutzeragent

Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst grafische Desktop-Browser, Text-Browser, Sprach-Browser, Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern verwendet werden, wie etwa Screenreader, Bildschirm-lupen und Spracherkennungssoftware.

Benutzerschnittstellen

Ermöglichen Eingaben der Nutzerin, des Nutzers und legen deren Darstellung fest.

Browser

Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von Angeboten im Internet erlaubt.

Button

Mittels Grafiken dargestellte Schaltflächen.

Client, clientseitig

Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem lokalen Computer der Nutzerin, des Nutzers, das von Servern bereitgestellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients fordern entweder Daten von Servern an (z. B. Browser) oder versenden Daten an Server (z. B. E-Mail). Clientseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client ausgeführt wird.

Dynamische Inhalte

Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte während ihrer Anzeige dynamisch zu ändern, entweder automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin, des Nutzers.

Eingabegerät

Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium. Beispiele für Eingabegeräte sind Tastaturen, Computer-Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.

Event-Handler

»Ereignis-Behandler«, werden meist als Attribute in Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen bei Aktivierung durch die Nutzerin, den Nutzer eine vordefinierte Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm (z. B. ein Script), aus.

Frames

Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment kann eigene Inhalte enthalten.

GIF

»Graphics Interchange Format«; ein Dateiformat zur Darstellung von Grafiken. Animierte GIFs enthalten in einer Datei mehrere Grafiken, die nacheinander angezeigt werden und dadurch den Eindruck von Bewegung vermitteln.

HTML

Siehe »Markup-Sprache«

Hyperlink

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweiszziel. Das Verweiszziel kann sich in jeder über den elektronischen Datenaustausch erreichbaren Quelle befinden.

Imagemaps

Verweissensitive Grafiken; Grafiken, die in Regionen mit zugeordneten Aktionen unterteilt wurden. Die Betätigung einer aktiven Region löst eine Aktion aus.

Linearisierte Tabelle

Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von Absätzen werden. Die Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im ursprünglichen Dokument definiert sind.

Markup-Sprache

»Auszeichnungssprachen«; Kategorie von Programmiersprachen, die z. B. HTML (Hyper Text Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer Auszeichnungssprachen.

Metadaten

Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.

Multimedia

Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionaler Simulation zu einer geschlossenen elektronischen Präsentation.

Natürliche Sprache

Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder Blindenschrift.

Pop-Ups

Neu erscheinender Anzeigebereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin, den Nutzer in der Regel nicht zu steuernder Prozess.

Script

In einer speziellen Programmiersprache (»Script-Sprache« wie z. B. JavaScript) verfasstes Programm.

Server, serverseitig

Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z. B. Websites, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.

Sitemap

Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.

Stylesheet, Stylesheet-Property-Wert

CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache zu HTML, die die Spezifizierung der Präsentation eines Dokumentes ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige Formatieren einzelner HTML-Elemente oder das Definieren zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.

Tabellarische Daten

Tabellen, die dazu verwendet werden, logische Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren, enthalten tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen, die nur der Formatierung bzw. Text- und Bildgestaltung von Dokumenten dienen.

Begründung zur »Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – BITV«**I. Allgemeines**

Die Verordnung wird aufgrund des § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes erlassen. Mit ihr werden für die Bundesverwaltung die einzuhaltenden Voraussetzungen für Angebote im Internet und der Zeitpunkt der Umsetzung festgeschrieben.

Die Voraussetzungen orientieren sich an den derzeitigen technischen Möglichkeiten. Die technischen Inhalte wurden grundsätzlich den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte in der Version 1.0 (»Web Content Accessibility Guidelines 1.0«) des World Wide Web Consortiums (»W3C«) vom 5. Mai 1999 entnommen. Für die Umsetzung bestehender Internet-Angebote werden Übergangsfristen vorgesehen.

Die Verordnung wendet sich aufgrund ihrer Gesetzesgrundlage an die Bundesverwaltung. Der § 11 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes sieht des weiteren ausdrücklich vor, dass die durch diese Verordnung geregelten Standards zur barrierefreien Informationstechnik darüber hinaus – auf freiwilliger

Basis mittels Zielvereinbarungen zwischen gewerbsmäßigen Anbietern und anerkannten Verbänden behinderter Menschen – gelten sollten.

II. Im Einzelnen

a) Zu § 1 –
Sachlicher Geltungsbereich
Der sachliche Geltungsbereich beschreibt die Angebote, auf die die Maßnahmen anzuwenden sind.

Zu § 1 Nummer 2
Ausgeschlossen vom Geltungsbereich dieser Vorschrift sind die Anwendungen des rein intern genutzten, nicht öffentlich gemachten Intranet. Für Zugangsfragen in diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Gesetze des Bundes zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verwiesen.

Zu § 1 Nummer 3
Unter »mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen« sind insbesondere CD-ROMs, DVDs oder vergleichbare Medien zu verstehen.

b) Zu § 2 –
Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen
Die Vorschrift übernimmt zur Festlegung des persönlichen Geltungsbereiches die Vorgaben des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz.

c) Zu § 3 –
Anzuwendende Standards
In der Anlage (Teil 1) zu dieser Verordnung sind die technischen Standards aufgeführt, die einzuhalten sind. Die Standards sind in Prioritäten unterteilt. Dabei sind die Standards mit der Priorität I zwingend einzuhalten, die der Priorität II zusätzlich bei zentralen Navigations- und Einstiegsangeboten.

Angebote, die die in der Anlage (Teil 1) dieser Verordnung unter Priorität I genannten Anforderungen und Bedingungen erfüllen, würden bei den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 des W3C die Konformität AA erreichen. Angebote, die die Prioritäten I und II erfüllen, würden nach den Web Content Accessibility Guidelines 1.0 die Konformität AAA erreichen.

Zu § 3 Satz 1 Nummer 2
Navigations- und Einstiegsangebote (sogenannte »Portale«) sind Internetangebote, die in erster Linie keine eigenen Inhalte anbieten, sondern zweckgerichtet auf fremde Inhalte verweisen bzw. während der Nutzung zu den gesuchten Inhalten führen.

Zu Nr. 10 der Anlage (Teil 1)
Die Sicherstellung der Verwendbarkeit assistiver Technologien und Browser ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn die assistiven Technologien und Browser älter als drei Jahre sind und der Verbreitungsgrad in der einschlägigen Benutzergruppe unter 5 % liegt.

Zu Nr. 11.3 der Anlage (Teil 1)
Grundsätzlich zielt die Verordnung darauf, Sonderlösungen für behinderte Menschen oder für einzelne Gruppen behinderter Menschen zu vermeiden. Die Erstellung eines Internetangebots, das für alle Benutzergruppen gleichermaßen uneingeschränkt nutzbar ist, hat Vorrang insbesondere vor einer »Nur-Text-Lösung« als Alternative zum eigentlichen Internetangebot, da eine solche Darstellung in erster Linie nur für bestimmte Benutzergruppen von behinderten Menschen, etwa für Benutzer von Braille-Zeilen oder Screen-Readern, Barrierefreiheit erreicht. Das Erstellen einer alternativen »Nur-Text-Lösung« ist nach der Bedingung Nr. 11.3 der Priorität I nur vorgesehen, soweit nach bestem Bemühen das eigentliche Internetangebot nicht barrierefrei gestaltet werden kann. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass für Technologien, deren Einsatz unverzichtbar ist, noch keine barrierefreien Lösungen vor-

liegen, sondern erst noch entwickelt werden müssen. Für diese Ausnahmefälle wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum Vorliegen barrierefreier Lösungen zeitweise, im Rahmen der technischen Gegebenheiten, ein alternatives Angebot, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, anzubieten. Hierbei ist jedoch regelmäßig aktiv zu prüfen, ob aufgrund der technologischen Entwicklung barrierefreie Lösungen verfügbar und einsetzbar sind. Soweit die Prüfung das Vorliegen äquivalenter, barrierefreier Lösungen ergibt, sind die eingesetzten nicht barrierefreien Technologien umgehend zu ersetzen.

d) Zu § 4 – Umsetzungsfristen für die Standards
Für Angebote im Internet, die ab Inkrafttreten der Verordnung ganz oder im wesentlichen neu gestaltet werden, sind die vorgeschriebenen Standards sofort einzuhalten. Als Veränderung oder Anpassung wesentlicher Bestandteile gilt jede Änderung, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgeht.

Mit den Übergangsfristen für die Einführung der Standards für vorhandene Angebote soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der behinderten Menschen auf einen möglichst schnellen barrierefreien Zugang

und den technischen und finanziellen Möglichkeiten der Bundesverwaltung geschaffen werden.

Zu § 4 Absatz 1

Zugangspfade sind Seiten (insbesondere Eingangsseiten) innerhalb in sich abgeschlossener Internetangebote, die gezielt auf weitere Seiten bzw. Bereiche des gleichen Internetangebots verweisen.

Zu § 4 Absatz 2

Internetangebote, die sich speziell an behinderte Menschen richten, sind z. B. das Angebot des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, entsprechende Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung oder der Bundesanstalt für Arbeit.

e) Zu § 5 – Folgenabschätzung

Da sich die technischen Möglichkeiten ständig weiter entwickeln, wird die Verordnung unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen regelmäßig überprüft, um technische Entwicklungen zu berücksichtigen.

Indikatoren für die technische Entwicklung sind insbesondere:

– das Vorliegen einer neuen, offiziell verabschiedeten Fassung der Web Content Accessibility Guidelines des W3C,

– die Verfügbarkeit völlig neuer Web-Technologien und Tools, die das Problem der Barrierefreiheit fundamental berühren,

– das Feststellen erheblicher neuer Zugangsprobleme, die in den Standards der Verordnung nicht berücksichtigt sind.

f) Zu § 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897).

Artikel 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
(ist amtlich)

Inhaltsübersicht (nicht amtlich)

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe
- § 5 Positive Maßnahmen

Abschnitt 2

Schutz der Beschäftigten von Benachteiligung

Unterabschnitt 1 – Verbot der Benachteiligung

- § 6 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 7 Benachteiligungsverbot
- § 8 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen
- § 9 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen Religion oder Weltanschauung
- § 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Unterabschnitt 2 – Organisationspflichten des Arbeitgebers

- § 11 Ausschreibung
- § 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

Unterabschnitt 3 – Rechte der Beschäftigten

- § 13 Beschwerderecht
- § 14 Leistungsverweigerungsrecht
- § 15 Entschädigung und Schadensersatz
- § 16 Maßregelungsverbot

Unterabschnitt 4 – Ergänzende Vorschriften

- § 17 Soziale Verantwortung der Beteiligten
- § 18 Mitgliedschaft in Vereinigungen

Abschnitt 3

Schutz von Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr

- § 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot
- § 20 Zulässige unterschiedliche Behandlung
- § 21 Ansprüche

Abschnitt 4

Rechtsschutz

- § 22 Beweislast
- § 23 Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

Abschnitt 5

Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

- § 24 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Abschnitt 6

Antidiskriminierungsstelle

- § 25 Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- § 26 Rechtsstellung der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes
- § 27 Aufgaben
- § 28 Befugnisse
- § 29 Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen
- § 30 Beirat

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

- § 31 Unabdingbarkeit
- § 32 Schlussbestimmung
- § 33 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,

3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gelten § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Für die betriebliche Altersvorsorge gilt das Betriebsrentengesetz.

(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht

berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

(4) Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt,

das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

§ 4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in § 1 genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung nach den §§ 8 bis 10 und 20 nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

§ 5 Positive Maßnahmen

Ungeachtet der in den §§ 8 bis 10 sowie in § 20 benannten Gründe ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

Abschnitt 2 Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung

Unterabschnitt 1 – Verbot der Benachteiligung

§ 6 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(2) Arbeitgeber (Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) im Sinne dieses Abschnitts sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Werden Beschäftigte einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen, so gilt auch dieser als Arbeitgeber im Sinne dieses Abschnitts. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(3) Soweit es die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie den beruflichen Aufstieg betrifft, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für Selbstständige und Organmitglieder.

der, insbesondere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen und Vorstände, entsprechend.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

(2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstoßen, sind unwirksam.

(3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.

§ 8

Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

(1) Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

(2) Die Vereinbarung einer geringeren Vergütung für gleiche oder gleichwertige Arbeit wegen eines in § 1 genannten Grundes

wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass wegen eines in § 1 genannten Grundes besondere Schutzvorschriften gelten.

§ 9

Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung

(1) Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

(2) Das Verbot unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege

einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können.

§ 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Beschäftigten und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand,
4. die Festsetzung von Altersgrenzen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten und die Verwendung von Alterskriterien im Rahmen dieser Systeme für versicherungsmathematische Berechnungen,
5. eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der oder die Beschäftigte eine Rente wegen Alters beantragen kann; § 41 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
6. Differenzierungen von Leistungen in Sozialplänen im Sinne des Betriebsverfas-

sungsgesetzes, wenn die Parteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit gestaffelte Abfindungsregelung geschaffen haben, in der die wesentlich vom Alter abhängenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine verhältnismäßig starke Betonung des Lebensalters erkennbar berücksichtigt worden sind, oder Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausgeschlossen haben, die wirtschaftlich abgesichert sind, weil sie, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld, rentenberechtigt sind.

Unterabschnitt 2 – Organisationspflichten des Arbeitgebers

§ 11

Ausschreibung

Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 ausgeschrieben werden.

§ 12

Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

(3) Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen.

(4) Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 Abs. 1 benachteiligt, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.

(5) Dieses Gesetz und § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 zuständigen Stellen sind im Betrieb oder in der Dienststelle bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung

an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb oder der Dienststelle üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Unterabschnitt 3 – Rechte der Beschäftigten

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

§ 14 Leistungsverweigerungsrecht

Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu

ihrem Schutz erforderlich ist. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

(3) Der Arbeitgeber ist bei der Anwendung kollektivrechtlicher Vereinbarungen nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im

Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

(5) Im Übrigen bleiben Ansprüche gegen den Arbeitgeber, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt.

(6) Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, Berufsausbildungsverhältnisses oder einen beruflichen Aufstieg, es sei denn, ein solcher ergibt sich aus einem anderen Rechtsgrund.

§ 16 Maßregelungsverbot

(1) Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene

Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 22 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4 – Ergänzende Vorschriften

§ 17 Soziale Verantwortung der Beteiligten

(1) Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigte und deren Vertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten an der Verwirklichung des in § 1 genannten Ziels mitzuwirken.

(2) In Betrieben, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen, können bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Antrag dürfen nicht Ansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden.

§ 18 Mitgliedschaft in Vereinigungen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer

1. Tarifvertragspartei,
2. Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht,

sowie deren jeweiligen Zusammenschlüssen.

(2) Wenn die Ablehnung einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 darstellt, besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft oder Mitwirkung in den in Absatz 1 genannten Vereinigungen.

Abschnitt 3 Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr

§ 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung

und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder
2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben,

ist unzulässig.

(2) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft ist darüber hinaus auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 unzulässig.

(3) Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwen-

dung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse.

(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird. Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch ist in der Regel kein Geschäft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet.

§ 20 Zulässige unterschiedliche Behandlung

(1) Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,

2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,
3. besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt,
4. an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bei den Prämien oder Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist

im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

§ 21

Ansprüche

(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligte verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

(4) Auf eine Vereinbarung, die von dem Benachteiligungsverbot abweicht, kann sich der Benachteiligte nicht berufen.

(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb

einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Abschnitt 4

Rechtsschutz

§ 22

Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

§ 23

Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen nach Maßgabe von § 1 wahrnehmen. Die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 stehen ihnen zu, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden.

(2) Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren, in denen eine Vertretung durch Anwälte und Anwältinnen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verfahrensordnungen, insbesondere diejenigen, nach denen Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt.

(3) Antidiskriminierungsverbänden ist im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Benachteiligter gestattet.

(4) Besondere Klagerechte und Vertretungsbefugnisse von Verbänden zu Gunsten von behinderten Menschen bleiben unberührt.

Abschnitt 5 **Sonderregelungen** **für öffentlich-rechtliche** **Dienstverhältnisse**

§ 24

Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse
Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen

der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2. Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder,
3. Zivildienstleistende sowie anerkannte Kriegsdienstverweigerer, soweit ihre Heranziehung zum Zivildienst betroffen ist.

Abschnitt 6 **Antidiskriminierungsstelle**

§ 25

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

(1) Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird unbeschadet der Zuständigkeit der Beauftragten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung die Stelle des Bundes zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) errichtet.

(2) Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 26**Rechtsstellung der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernennt auf Vorschlag der Bundesregierung eine Person zur Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Tod

1. mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages,
2. durch Ablauf der Amtszeit mit Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes,
3. mit der Entlassung.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entlässt die Leiterin oder den Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf deren Verlangen oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Richterin

oder einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält die Leiterin oder der Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vollzogene Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

(4) Das Rechtsverhältnis der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gegenüber dem Bund wird durch Vertrag mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zur Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bestellt, scheidet er oder sie mit Beginn des Amtsverhältnisses aus dem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die aus dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamtinnen oder Beamten bleiben die gesetzlichen Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

§ 27**Aufgaben**

(1) Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich nach Absatz 1 an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen. Hierbei kann sie insbesondere

1. über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen informieren,
2. Beratung durch andere Stellen vermitteln,
3. eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben.

Soweit Beauftragte des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zuständig sind, leitet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Anliegen der in Absatz 1 genannten Personen mit deren Einverständnis unverzüglich an diese weiter.

(3) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nimmt auf unabhängige Weise folgende Aufgaben wahr, soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages berührt ist:

1. Öffentlichkeitsarbeit,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen,
3. Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesen Benachteiligungen.

(4) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages legen gemeinsam dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen vor und geben Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen. Sie können gemeinsam wissenschaftliche Untersuchungen zu Benachteiligungen durchführen.

(5) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages sollen bei Benachteiligungen aus mehreren der in § 1 genannten Gründe zusammenarbeiten.

§ 28**Befugnisse**

(1) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann in Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Beteiligte um Stellungnahmen

ersuchen, soweit die Person, die sich nach § 27 Abs. 1 an sie gewandt hat, hierzu ihr Einverständnis erklärt.

(2) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Bestimmung zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 29

Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.

§ 30

Beirat

(1) Zur Förderung des Dialogs mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, die sich den Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zum Ziel gesetzt haben, wird der Antidiskriminie-

rungsstelle des Bundes ein Beirat beigeordnet. Der Beirat berät die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Vorlage von Berichten und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag nach § 27 Abs. 4 und kann hierzu sowie zu wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 eigene Vorschläge unterbreiten.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft im Einvernehmen mit der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den entsprechend zuständigen Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages die Mitglieder dieses Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. In den Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen sowie Expertinnen und Experten in Benachteiligungsfragen berufen werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll 16 Personen nicht überschreiten. Der Beirat soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedarf.

(4) Die Mitglieder des Beirats üben die Tätigkeit nach diesem Gesetz ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung, Tagegelder und Übernachtungsgelder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 31

Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten der geschützten Personen abgewichen werden.

§ 32

Schlussbestimmung

Soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Benachteiligungen nach den §§ 611a, 611b und 612 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder sexuellen Belästigungen nach dem Beschäftigtenschutzgesetz ist das vor dem 18. August 2006 maßgebliche Recht anzuwenden.

(2) Bei Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen

der ethnischen Herkunft sind die §§ 19 bis 21 nicht auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem 18. August 2006 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen von Dauerschuldverhältnissen.

(3) Bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind die §§ 19 bis 21 nicht auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Dezember 2006 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen von Dauerschuldverhältnissen.

(4) Auf Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist § 19 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn diese vor dem 22. Dezember 2007 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen solcher Schuldverhältnisse.

**Artikel 2
Gesetz über die Gleich-
behandlung der Soldatinnen
und Soldaten (Soldatinnen-
und Soldaten- Gleichbehand-
lungsgesetz – SoldGG)**

**Abschnitt 1
Allgemeiner Teil
§ 1
Ziel des Gesetzes**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Identität für den Dienst als Soldatin oder Soldat zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Ziel des Gesetzes ist es auch, Soldatinnen und Soldaten vor Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts in Form von Belästigung und sexueller Belästigung im Dienstbetrieb zu schützen. Der Schutz schwerbehinderter Soldatinnen und Soldaten vor Benachteiligungen wegen ihrer Behinderung wird nach Maßgabe des § 18 gewährleistet.

(3) Alle Soldatinnen und Soldaten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben, sind in ihrem Aufgabebereich aufgefordert, an der Verwirklichung dieser Ziele mitzuwirken. Dies gilt auch für den Dienstherrn, für Personen

und Gremien, die Beteiligungsrechte nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz wahrnehmen, und für Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen.

⋮

**§ 18
Schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten**

(1) Schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten dürfen bei einer Maßnahme, insbesondere beim beruflichen Aufstieg oder bei einem Befehl, nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Behinderung ist jedoch zulässig, soweit eine Maßnahme die Art der von der schwerbehinderten Soldatin oder dem schwerbehinderten Soldaten auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist. Wenn im Streitfall die schwerbehinderte Soldatin oder der schwerbehinderte Soldat Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder eine bestimmte körperliche

Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist.

(2) Wird gegen das in Absatz 1 geregelte Benachteiligungsverbot beim beruflichen Aufstieg verstoßen, können hierdurch benachteiligte schwerbehinderte Soldatinnen oder Soldaten eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf den beruflichen Aufstieg besteht nicht. Ein Anspruch auf Entschädigung muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem die schwerbehinderte Soldatin oder der schwerbehinderte Soldat von dem Nichtzustandekommen des beruflichen Aufstiegs Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht werden.

⋮

Artikel 3 Änderungen in anderen Gesetzen

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

⋮

„§ 61b Klage wegen Benachteiligung

(1) Eine Klage auf Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden.“

⋮

§ 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

§ 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693),

das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

§ 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Einung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische

Anschaungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Förderung von Beamtinnen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfungen, sowie gesetzliche Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.“

§ 27 Abs. 1 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), das zuletzt durch Artikel 174 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber und Sprecherausschuss haben darüber zu wachen, dass alle leitenden Angestellten des Betriebs nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

⋮

„§ 33c

Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.“

§ 36 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

⋮

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus

Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind.“

⋮

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

⋮

„§ 19a

Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung betreffen, darf niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend

gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.“

⋮

Weitere wichtige Regelungen

SGB I § 17 AUSFÜHRUNG DER SOZIALLEISTUNGEN

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im Übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs; § 97 Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

SGB IX § 57 FÖRDERUNG DER VERSTÄNDIGUNG

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen

mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

SGB IX § 64 BEIRAT
FÜR DIE TEILHABE
BEHINDERTER MENSCHEN

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen gebildet, der es in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen berät und bei Aufgaben der Koordinierung unterstützt.

Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere auch

1. die Unterstützung bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen und die Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds,
2. die Anregung und Koordinierung von Maßnahmen zur Evaluierung der in diesem Buch getroffenen Regelungen im Rahmen der Rehabilitationsforschung und als forschungsbegleitender Ausschuss die Unterstützung des Ministeriums bei der

Festlegung von Fragestellungen und Kriterien.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirats.

- (2) Der Beirat besteht aus 48 Mitgliedern. Von diesen beruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit,
 - zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit,
 - sechs Mitglieder auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, behinderte Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
 - 16 Mitglieder auf Vorschlag der Länder,
 - drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
 - ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen,
 - ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen,

ein Mitglied auf Vorschlag der Spitzenvereinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

drei Mitglieder auf Vorschlag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger,

ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,

ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,

ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung,

fünf Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Integrationsfirmen,

ein Mitglied auf Vorschlag der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände,

zwei Mitglieder auf Vorschlag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

SGB IX § 81 PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS UND RECHTE SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN
...

(2) Arbeitgeber dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Im Einzelnen gelten hierzu die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

...

(4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr,

5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 1, 4 und 5 unterstützt die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

SGB X § 19 AMTSSPRACHE

(1) Die Amtssprache ist deutsch. Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die

Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Dokumente zu verstehen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, kann die Behörde eine Übersetzung beschaffen und hierfür Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes eine Vergütung; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer

bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Sozialleistung begehrt werden, gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn die Behörde in der Lage ist, die Anzeige, den Antrag oder die Willenserklärung zu verstehen, oder wenn innerhalb der gesetzten Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Anderenfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

BGB § 554A BARRIEREFREIHEIT

(1) Der Mieter kann vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforder-

lich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Vermieter kann seine Zustimmung verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen anderer Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen.

(2) Der Vermieter kann seine Zustimmung von der Leistung einer angemessenen zusätzlichen Sicherheit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abhängig machen. § 551 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

ZIVILPROZESSORDNUNG

§ 483 Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel

bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

STRAFPROZESSORDNUNG

§ 66

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen,

wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

§ 259

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

(2) Dasselbe gilt nach Maßgabe des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes für einen hör- oder sprachbehinderten Angeklagten.

ORDNUNGSWIDRIGKEITENGESETZ

§ 107 Gebühren und Auslagen (Auszug)

...

(3) Als Auslagen werden erhoben

...

§ 107 Abs. 3 Nr. 5

5. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine

Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind die Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst, werden sie auf die einzelnen Rechtssachen angemessen verteilt; Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur entsprechend den §§ 464c, 467a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 467 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung erhoben;
...

GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ

Fünftehnter Titel Gerichtssprache, Verständigung mit dem Gericht § 186

(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen

Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

§ 191a

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Schriftstücke auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Schriftstücke, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinder-

ten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

GERICHTSKOSTENGESETZ

Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 GKG) Kostenverzeichnis Teil 9 Auslagen

(1) Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt jedoch nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat.

(2) Sind Auslagen durch verschiedene Rechtssachen veranlasst,

werden sie auf die mehreren Rechtssachen angemessen verteilt.

Nr. 9005

Auslagatbestand in voller Höhe

Nach dem JVEG zu zahlende Beträge in voller Höhe

(1) Nicht erhoben werden Beträge, die an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG) gezahlt werden.

(2) Die Beträge werden auch erhoben, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind. Ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.

(3) Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte Blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.

(4) Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, im Strafverfahren oder im

gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch i.V.m. § 467a Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

(5) Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder ein Staatenloser Partei ist.

KOSTENORDNUNG

§ 137 Sonstige Auslagen (Auszug)

Als Auslagen werden ferner erhoben
...

6. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu

zahlende Beträge mit Ausnahme der an ehrenamtliche Richter (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes), Gebärdensprachdolmetscher und an Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes), zu zahlenden Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre.

...

§ 152 Weitere Auslagen des Notars, dem die Gebühren selbst zufließen

(1) Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält die Dokumentenpauschale auch für die ihm aufgrund besonderer Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden.

(2) Er kann außer den im Dritten Abschnitt des Ersten Teils genannten Auslagen erheben

1. Entgelte für Postdienstleistungen

- a) für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Ablichtungen,
- b) für die in Absatz 1 genannten Mitteilungen;
- 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen; dies gilt nicht, wenn dem Notar für die Tätigkeit eine Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 zusteht;
- 3. an Gebärdensprachdolmetscher sowie an Urkundszeugen zu zahlende Vergütungen; sind die Auslagen durch verschiedene Geschäfte veranlasst, werden sie unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt; und
- 4. die gezahlte Prämie für eine für den Einzelfall abgeschlossene Haftpflichtversicherung gegen Vermögensschäden, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als 60 Millionen Euro entfällt; soweit sich aus der Rechnung des Versicherers nichts anderes ergibt, ist von der Gesamtprämie der Betrag zu erstatten, der sich aus dem Verhältnis der 60 Millionen Euro übersteigenden Versicherungssumme zu der Gesamtversicherungssumme ergibt.

BEURKUNDUNGSGESETZ

§ 22

Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte

(1) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen, so soll zu der Beurkundung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten. Auf Verlangen eines hör- oder sprachbehinderten Beteiligten soll der Notar einen Gebärdensprachdolmetscher hinzuziehen. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift soll auch von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.

§ 23

Besonderheiten für hörbehinderte Beteiligte

Eine Niederschrift, in der nach § 22 Abs. 1 festgestellt ist, dass ein Beteiligter nicht hinreichend zu hören vermag, muss diesem Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden; in der Niederschrift soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist. Hat der Beteiligte die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, dass sie ihm zur Durchsicht vorgelegt und von ihm genehmigt worden ist.

§ 24

Besonderheiten für hör- und sprachbehinderte Beteiligte, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist

(1) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören oder zu sprechen und sich auch nicht schriftlich zu verständigen, so soll der Notar dies in der Niederschrift feststellen. Wird in der Niederschrift eine solche Feststellung getroffen, so muss zu der Beurkundung eine Person zugezogen werden, die sich mit dem behinderten Beteiligten zu verständigen vermag und mit deren Zuziehung er nach der Überzeugung des Notars einverstanden ist; in der Niederschrift soll festgestellt werden, dass dies geschehen ist. Zweifelt der Notar an der Möglichkeit der Verständigung zwischen der zugezogenen Person und dem Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift feststellen. Die Niederschrift soll auch von der zugezogenen Person unterschrieben werden.

(2) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet sind, der nach Absatz 1 zugezogenen Person einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.

(3) Das Erfordernis, nach § 22 einen Zeugen oder zweiten

Notar zuzuziehen, bleibt unberührt.

Bundeswahlgesetz

§ 50 Wahlkosten

...

(4) Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Bundeswahlordnung

§ 45 Stimmzettel,

Wahlumschläge

...

(5) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Der Kreiswahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindebehörden die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Wahlumschläge für die Briefwahl.

§ 46 Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahl-

räume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

...

§ 57 Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Europawahlordnung

§ 38 Stimmzettel, Wahlumschläge

...

(5) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindebehörden die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Wahlumschläge für die Briefwahl.

§ 39 Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter

Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

...

§ 50 Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hochschulrahmengesetz § 2 Aufgaben

...

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

...

§ 16 Prüfungsordnungen

Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen. Prüfungsanforderung und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterchutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über die Elternzeit ermöglichen. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine mit § 11 oder § 19 unvereinbare

Regelstudienzeit vorsieht. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung insbesondere verlangen, wenn diese den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 nicht entspricht.

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

§ 3 Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
 - d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.

Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.

2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,

§ 8 Mitteilung über die Durchführung der Programme

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält. Die Berichterstattung der Länder erstreckt sich außerdem auf den Nachweis, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d entsprechen.

Bundesfernstraßengesetz

§ 3 Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der

Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

...

§ 8 Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die

Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

...

Personenbeförderungsgesetz § 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr.

...

(3) Die Genehmigungsbehörde hat im Zusammenwirken mit dem Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (Aufgabenträger) und mit den Verkehrsunternehmen im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie hat dabei einen vom Aufgabenträger beschlossenen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet, unter Mitwirkung der vorhandenen Unternehmer zustandegekommen ist und nicht zur Ungleichbehandlung von Unternehmern führt. Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung

des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören. Dieser Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie die Bestimmung des Aufgabenträgers regeln die Länder. ...

§ 12 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung soll enthalten

1. in allen Fällen
 - a) Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
 - b) Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Verkehrsart besitzt oder besessen hat,
 - c) eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weitreichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3);

...

§ 13 Voraussetzung der Genehmigung

...

(2a) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht in Einklang steht.

...

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

§ 2 Allgemeine Anforderungen

...

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Ver-

bänden, die nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

...

Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
§ 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

...

(5) Zu den baulichen Anforderungen gehören auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern, Kindern und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Einrichtungen für diese Personen sollen durch Hinweise gekennzeichnet sein.

...

Luftverkehrsgesetz

§ 19d

Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken,

Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.

§ 20b

Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 20a Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Januar 2007 (kh)

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Bestell-Nr.: A 301

Telefon: 0180/5151510*

Telefax: 0180/5151511*

Schriftlich an Herausgeber

E-Mail: info@bmas.bund.de

Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigte-Service

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Schreibtelefon: 01805/676716*

Fax: 01805/676717*

* (0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz)

Gestaltung und Illustrationen:

Marc Mendelson, Berlin

Satztechnische Überarbeitung:

Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn